Das Anwartschaftsrecht in der Lebensversicherung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen

vorgelegt von

Willi Götz

Referendar

aus Fürth/Bayern

Tag der mündlichen Prüfung: 28. April 1938

1 9 3 8

Buchdruckerei Otto Mauser, Forchheim Oberfr.

1938/216

Referent: Univ.-Professor Dr. L o d e r

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsübersicht:

Seite:

Einleitung:

§ 1. Das Anwarschaftsrecht 1
a) Begriff 1
b) Unterarten und ihre Abgrenzung . . 1
c) Terminologie 3

Hauptteil:

Das Anwartschaftsrecht in der Lebensversicherung auf den Todesfall.

§ 2. I. Der Lebensversicherungsvertrag . . . 5
a) Funktionen des Lebensversicherungsvertrages . 5
b) Arten des Lebensversicherungsvertrages . 5
c) Gesetzliche und vertragliche Grundlagen . 6

§ 3. II. Die Bezeichnung eines Dritten beim Lebensversicherungsvertrag zu Gunsten Dritter . . . 8
1. Arten der Bezeichnung 8
a) Ursprüngliche Bezeichnung 8
b) Nachträgliche Bezeichnung 8
2. Empfangsbedürftigkeit der Willenserklärung . 10
Ausnahmen 11
3. Form der Bezeichnung 12
4. Bestimmbarkeit der Bezeichnung . . . 12
5. Zeitpunkt der Bestimmbarkeit . . . 13
6. Auslegungsregeln 14

§ 4. Wirkung der Bezeichnung 16
Unmittelbarkeit des Rechtserwerbs . . 16

§ 5. Zeitpunkt des Rechtserwerbs 18
a) Anwartschaft und Bezugsrecht . . . 18
b) Form und Art des Widerrufsverzichts . . 21
Die rechtliche Natur der Anwartschaftsrechte . 22

§ 6. I. a) Anwartschaft 22

Seite

Art und Form des Widerrufes . . 27
b) Die Rechtslage n. Eintritt d. Versicherungsfalles 28

§ 7. II. Das Bezugsrecht 29
a) Wesen des Bezugsrechts 29
b) Inhalt des Bezugsrechts 30
c) Die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers . 33

Die Verwertung der Anwartschaftsrechte
I. Allgemeines

§ 8. Der Rechtsgrund der Begünstigung . . . 34

§ 9. Ursprünglicher oder abgeleiteter Erwerb . . 38

§ 10. Rechtsnatur des Widerrufs und des Kündigungsrechts 42
Bedingter Widerruf 45

§ 11. II. Die Verfügungsmöglichkeiten des Begünstigten . 47
a) Anwarschaft 47
b) Bezugsrecht 48

§ 12. Einwirkung des Konkurses des Versicherungsnehmers auf die Anwartschaftsrechte 49
a) bei der Anwartschaft 49
b) beim Bezugsrecht 50

§ 13. Anfechtung in und außerhalb des Konkurses . . 50

§ 14. Das Anwartschaftsrecht bei der abgekürzten Lebensversicherung 53

Schluß:

§ 15. Vergleich d. geltenden deutschen Lebensversicherungsrechtes mit ausländischem Lebensversicherungsrecht . 57

Literaturverzeichnis.

Archiv für Bürgerliches Recht, 35. Bd. Berlin 1910, S. 148 ff.

Borgmann Erwin, Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter als Kreditmittel, insbesonders der Widerruf der Bezugsberechtigung. Diss. Köln 1935.

Bartetzko: Die rechtliche Beurteilung des Lebensversicherungsvertrages zugunsten eines Dritten im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und dem Dritten, Diss. Rostock 1906.

Bruck: Das Privatversicherungsrecht. München-Berlin-Leipzig 1932 (Bensheimer)

— Die Bezugsberechtigung in Konkurrenz mit anderen Gläubigerrechten in Leipziger Zeitschrift 1932 Sp. 661 ff.

Dörstling: Das Recht des Lebensversicherungsvertrages, München 1933, 2. Aufl.

Bürckner: Die unwiderrufliche Begünstigung: in der Lebensversicherung in Leipziger Zeitschrift 1910 Sp. 841 ff.

Cleeves-Rautenberg-Heymann: Der Rechtsschutz der Versicherten. Berlin 1932,

Eckstein: Zur Auslegung des § 331 BGB in Gruch. Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, 25. Jahrgang, 6. Heft, S. 751 ff. (Bd. 55)

Ehrenberg: Handbuch des gesamten Handelsrechts, 8. Bd. I. u. II. Abt., Leipzig 1922.

Ehrenzweig: Versicherungsvertragsrecht, Wien 1935

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Allg. Teil, Recht der Schuldverhältnisse 9. Aufl. 1930

Die Anwartschaft: in Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Stier-Somlo Bd. 1 S. 237.

Elster: Das Bezugsrecht: in Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Stier-Somlo, Band 1, S. 756.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Etzrodt: Die Abtretung des Anwartschaftsrechts aus bedingtem Rechtsgeschäft. Diss. Köln 1935

Gerhard-Hagen-Döberitz-Manes: Kommentar zum Deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1908, Mittler & Sohn.

Anmerkung zu RG in Juristischer Wochenschrift 1932, S. 2519

Gierke, Otto Max von: Der Lebensversicherungsvertrag zugunsten Dritter nach deutschem und ausländischem Recht. Stuttgart 1936 in Abhandlungen aus dem gesamten Handelsrecht, 7. Heft

Gößmann: Die Bezeichnung des Bezugsberechtigten bei der Lebensversicherung auf den Todesfall, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1909, Bd. 9

Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Bd. 35 Berlin 1910

Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Stier-Somlo Bd. 1

Hagen: Versicherungsrecht, in Ehrenberg Handbuch des gesamten Handelsrechts, 8. Bd., 2. Teil, 1922

Haymann: Anmerkung zu RG in Jur. Wochenschrift 1933, S. 770

Heck: Anmerkung zu RG in Jur. Wochenschr. 1932 S. 2517
Die Lebensversicherung zugunster Dritter eine Schenkung auf den Todesfall in Arch. f. Bürg. Recht 4, S. 17

Heilmann: Widerruflichkeit und Unwiderruflichkeit der Rechtsstellung des Begünstigten in der Kapitallebensversicherung unter besonderer Berücksichtigung des § 166 Satz 1 VVG: in Zeitschrift f. ges. Vers. Wissenschaft Bd. 36, Januar 1936, 1. Heft.

Hellwig: Die Verträge auf Leistung an Dritte, 1899

Jäger: Kommentar zur Konkursordnung (6/7. Aufl.) 1930

Iherings Jahrbücher für Dogmatik

John: Ueber die unwiderrufliche Bezugsberechtigung in: Die öffentlichrechtliche Versicherung 65. Jahrg. 1933, Heft 6, 8, 9. Dresden 1933

Juristische Wochenschrift.

Kipp: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes, Enneccerus-Kipp-Wolff, Bd. V: Das Erbrecht (8.), 1930.

Kirchmann: Die Lebensversicherung im Konkurs des Versicherungsnehmers: in Leipz. Zeitschrift, S. 614.
Wesen und Wirkung der unwiderruflichen Bezugsberechtigung beim Lebensversicherungsvertrag: in Zeitschrift f. d. ges. Vers. Wiss. 1913, S. 449.

Kisch: Anmerkung zu RG in Jur Wochenschr. 1930, S. 3628.

Knoch: Die Stellung des begünstigten Dritten im Lebensversicherungsvertrag auf den Todesfall des Versicherungsnehmers. Diss. Heidelberg 1934.

Kreß: Lehrbuch des Allgemeinen Schuldrechts. 1929.

Kroehling: Ueber Wesen und Wert der Anwartschaften. Diss. Königsberg 1932.

Kühlmorgen: Die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter, 1927, in Leipz. Rechtswissensch. Studien.

Küry: Lebensversicherung und Vertrag zu Gunsten Dritter: in Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Basel 1932 ‹Helbing und Lichtenbahn›.
Lederle: Die Lebensversicherung unter besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Beziehungen zum ehel. Güterrecht, Erb- uud Konkursrecht. Heidelberg 1913.
Lehmann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, II. Bd., Recht der Schuldverhältnisse ‹11.› 1930.
Leonhard: Besonderes Schuldrecht des BGB, 1931.
Leipziger Zeitschrift.
Manes: Versicherungslexikon, 2. Aufl. 1924.
Marezoll: Umwandlung der bloßen Hoffnung, in Leipz. Zeitschr. Jahrg. 1911 Sp. 636.
Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft.
Mehn: Die Bezugsberechtigung des Dritten bei der Lebensversicherung, Diss. Köln 1934.
Michaelsen: Das Anwarschaftsrecht im BGB. Diss. Köln 1933.
Müllereisert: Juristische Grundbegriffe aus dem Vertrags-, Schuld-, Urheber- und Sachenrecht, 1936, Triltsch, Würzburg-Aumühle. § 25.
Die öffentlichrechtliche Versicherung. Zeitschrift.
Otto: Lebensversicherung zugunsten der Erben. Diss. Leipzig 1933.
Planck: Kommentar zum BGB. Recht der Schuldverh., 4. neu bearb. Aufl. Berlin 1914.
Reichsgerichtsräte Kommentar, I. Bd., 8. Aufl.
Prölls: Probleme der Bezugsberechtigung der Lebensversicherung in Zeitschr. f. ges. Vers. Wiss. Bd. 36. 1936.
Luppoch: Das Bezugsrecht bei der Lebensversicherung auf den Todesfall in jur. Rundschau für Privatversicherung, Jahrg. 12, Heft 15, 16, 17. 1935 Berlin.
Radke: Anwartschaften und Anwartschaftsrechte des bürgerlichen Rechts. Diss. Straßburg 1913.
Rodiek: Der Versicherungsanspruch im Falle der Versicherung für fremde Rechnung. Diss. Erlangen 1914.
Semeka: Das Warterecht im Arch. f. Bürg. Recht Bd. 35.
Schack: 4 Jahre Rechtsprechung des Reichtsgerichts 1937.
Siepermann: Die Begünstigung in der privaten Lebensversicherung. Diss. Köln 1935.
Staudinger: Komm. zum BGB, Recht der Schuldverhältnisse, 9. neu bearb. Auflage, 1930.
Tuhr von: Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts. I. Bd. 1910. Leipzig.

Veröffentlichungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung. Berlin.
Weber: Die angebliche Höchstpersönlichkeit der Rechte auf Widerruf und Kündigung des Lebensversicherungsvertrages. Diss. Greifswald 1916.
Werneburg: Zum Rechtsverhältnis zwischen Versicherer, Versicherungsnehmer und bezugsberechtigten Dritten bei dem Lebensversicherungsvertrag: in Mecklenburgische Zeitschrift 35 Band, S. 307 ff.
Würdinger: Die privatrechtliche Anwartschaft als Rechtsbegriff. Diss. München 1928.
Zeigner: Der Einfluß des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten auf privatrechtliche Lebensversicherungsverhältnisse, in Zeitschr. f. ges. Vers. Wiss. Jahrgang 1913, S. 480 u. 654 ff.
Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533921_0095

Einleitung.

§ 1. Das Anwartschaftsrecht.

a) Begriff.

Anwartschaftsrechte sind bedingt durch die Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens. Sie sind in allen Rechtsordnungen zu finden.[1][2] Ein Vollrecht entsteht dann, wenn seine sämtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Hiezu kann ein einziges rechtliches Tatbestandselement genügen. Häufig sind aber Rechtspositionen vorhanden, bei denen noch Tatbestandsmerkmale fehlen, die zur Entstehung des Vollrechts unerläßlich sind. Erst wenn diese Tatbestandsmomente noch hinzukommen, entwickelt sich das Vollrecht. Ein solches im Werden begriffenes Recht wird mit dem Kunstausdruck „Anwartschaftsrecht" bezeichnet[3][4]. Das Anwartschaftsrecht ist vor allem vom Gestaltungsrecht zu unterscheiden[5]. Es führt zwar, wie jenes zu einem Rechtserwerb. Bei den Gestaltungsrechten wird dieser aber durch eine eigene Begründungshandlung des Erwerbers ermöglicht, während bei den Anwartschaftsrechten das Vollrecht „ipso iure" ohne eine Handlung des Anwärters oder eines Beteiligten entsteht.

b) Unterarten und ihre Abgrenzung.

Die Anwartschaftsrechte zeigen im wesentlichen in zwei Entwicklungsstufen zum Vollrecht: die rechtlich noch nicht bedeutungs-

1) Vgl. darüber: Brunner-Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1930 (8. Aufl.) § 57, S. 239.

2) Der Begriff des Anwartschaftsrechtes kann im Rahmen dieser Arbeit nur einleitend behandelt werden. Es muß auf die einschlägige Literatur verwiesen werden. Würdinger: Die privatrechtliche Anwartschaft als Rechtsbegriff, Radke: Anwartschaften u. Anwartschaftswesen des bürgerlichen Rechts, Kröhling: Ueber Wesen u. Wert der Anwartschaften, v. Tuhr: Allgemeiner Teil des BGB I. Bd. § 9 S. 180 ff, Semeka: Das Warterecht, Endemann im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft (Stier-Somlo) Bd. I S. 237 ff, Elster: im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft (Stier-Somlo) Bd. I S. 736 ff. Müllereisert: Juristische Grundbegriffe, § 26 S. 354 ff, Etzrodt: Die Abtretung des Anwartschaftsrechtes aus bedingten Rechtsgeschäft.

3) Endemann a.a.O. S. 237.

4) Der Ausdruck „Anwartschaftsrecht" wird in dieser Arbeit als Sammelbegriff für alle Entwicklungsstufen zum Vollrecht gebraucht.

5) Radke: S. 6, Semeka: S. 121 u.a.

volle Anwartschaft auf den Erwerb eines Vollrechts und die Fälle, bei denen „bereits ein die Entwicklung zum Vollrecht ausreichend verbürgender Tatbestand" vorhanden ist[6]. Die letzteren äußern bereits intensivere Wirkungen, sie gehören zu den Rechten im subjektiven Sinn[7].

Es ist nicht leicht, diese beiden Entwicklungsphasen von einander abzugrenzen, weil es eine genaue Unterscheidungsformel für die verschiedenen Anwartschaftsrechte nicht gibt.

Wenn man vergleicht, welche Beachtung die eine und die andere Entwicklungsstufe durch das objektive Recht findet, schälen sich verschiedene Kriterien heraus. Die letzte Entwicklungsphase reicht schon sehr nahe an das Vollrecht heran. Da sie bereits ein subjektives Recht ist, hat sie auch schon die Eigenschaften eines solchen wie Uebertragbarkeit, Vererblichkeit oder Verpfändbarkeit. Es gibt jedoch auch Vollrechte, die diese Eigenschaften nicht haben. Diese Merkmale können daher den Anwartschaftsrechten, aus denen später solche Vollrechte entstehen, fehlen. Aus diesem Grunde kann man diesem Unterscheidungsmerkmal allein nicht entscheidende Bedeutung beilegen[8].

Vielfach wird der Grad der Sicherheit[9], den die Entwicklungsstufe hat, bei der Scheidung beachtlich sein. Der Begriff „Sicherheit" ist relativ. Im allgemeinen ist die Sicherheit eines Rechtsgebildes dann vorhanden, wenn der künftige Rechtserwerb nicht mehr durch einen Willensakt anderer gehindert werden kann. Im Ergebnis stimmen die Schriftsteller damit überein, welche die Unentziehbarkeit als maßgebliches Kriterium betrachten.[10]

W ü r d i n g e r [11] ist zu folgendem Ergebnis gekommen: Der Anwärter muß sich von dem nichtberechtigten Dritten unterscheiden durch seine fortgeschrittene Tatbestandserfüllung. „Dieser Unterschied besteht dann, wenn der Anwärter mindestens ein Element

6) Endemann a.a.O. S. 237.

7) Ebenso die h. L. u.a.: Endemann a.a.O. 237, v. Tuhr Der allgemeine Teil d. BGB S. 182, Radke S 11, Etzrodt S. 4, Müllereisert S. 358, Kröhling S. 47; i. Erg. Semeka S. 121. And. Ansicht: Würdinger S. 43, 84 ff. (vgl. bes. Anm. 2 S. 84), Oertmann, Zur Struktur des subjektiven Rechts, S. 160.

8) Radke S. 11.

9) v. Tuhr S. 182. Zitelmann, Internationales Privatrecht, Bd. II S. 50: „Die Sicherheit der Entstehung des Vollrechts hängt einerseits von der Zahl der noch ausstehenden Tatbestandsmomente ab, andererseits von der Wahrscheinlichkeitschance für das Eintreten der noch ausstehenden Momente".

10) Radke S. 11, Michaelsen, das Anwartschaftsrecht im BGB S. 4, Etzrodt S 1; vgl. v. Tuhr S. 181/182.

11) S. 68 a.a O.

des besonderen Tatbestandes (also außer den üblichen Voraussetzungen wie Geschäftsfähigkeit) erfüllt hat." Auf diesem Weg wird sich eine Abgrenzung in den seltendsten Fällen ermöglichen lassen. Die Definition ist zu allgemein, sie „läßt jede Begriffsabgrenzung vermissen".[12] Allerdings kann man an den bereits vorhandenen Tatbestandselementen den Grad der Sicherheit der Entwicklungsstufe feststellen.

Keines der erwähnten Unterscheidungsmerkmale ist unbrauchbar. Sie werden im konkreten Fall im Verein miteinander das Richtige finden lassen. Das Vorhandensein der Merkmale eines subjektiven Rechts, wie Vererblichkeit, Uebertragbarkeit oder Verpfändbarkeit, das Moment der Unentziehbarkeit und die bereits vorhandenen Tatbestandselemente zeigen immer den Grad der Sicherheit an, den das objektive Recht gewährt. Und damit läßt sich die jeweilige Entwicklungsphase feststellen. Im Ergebnis kommen wir zusammenfassend zu der Unterscheidungs„formel", die v. Tuhr[13] aufstellt. Sie erfordert aber — das sei ausdrücklich betont — wegen ihrer allgemeinen Fassung für den Einzelfall eine genaue Ueberprüfung:

„Anwartschaften von einem gewissen Grad von Sicherheit kann man zu den subjektiven Rechten rechnen und als Warterechte bezeichnen.

Bei überwiegender Unsicherheit der Erwerbsaussicht verliert die Anwartschaft den Rechtscharakter und erscheint als tatsächliche Erwartung."

c) Die Terminologie.

Die Terminologie der Anwartschaftsrechte ist mannigfaltig. Das rührt davon her, daß es im Privatrecht an einem Fachausdruck mangelt.[14] In der Literatur finden sich die Bezeichnungen „Anwartschaft"[15], „Aussicht"[16], „spes iuris"[17], und „Anwartschaftsrechte"[18], „Warterechte"[19]. Verschiedene Schriftsteller gebrauchen die Namen für inhaltlich verschiedene Rechtsgebilde.[20] In dieser Abeit

12) Michaelsen a.a.O. S. 4.
13) S. 182.
14) Lediglich in der „Deutschen Reichsversicherungsordnung" findet sich die Bezeichnung „Anwartschaft".
15) Tuhr a.a.O., Würdinger a.a.O.
16) Michaelsen S. 2, Kroehling S. 43, Etzrodt S. 2.
17) Hellwig S. 212.
18) Radke S. 11, Etzrodt S. 1 ff.
19) Endemann S. 237, Semeka S. 127, v. Tuhr S. 180 f.
20) Kroehling S. 16 gebraucht die Bezeichnung Anwartschaft dann, wenn schon ein subjektives Recht vorliegt. Ebenso Endemann S. 237.

wird unter Anwartschaftsrecht der Sammelbegriff für alle Entwicklungsstufen zum Vollrecht verstanden.

In der Literatur des Lebensversicherungsrechts gibt es verschiedene Bezeichnungen. Vorherrschend ist der Fachausdruck „Anwartschaft“[21] für die rechtlich noch unbeachtliche tatsächliche Erwartung[22] und „Bezugsrecht“[23] für das Warterecht[22]. Diese Namen werden weiterhin verwendet.

---

21) Kühlmorgen, Die Leb. Vers. zu Gunsten Dritter, S. 64 ff., Gierke, Leb. Vers. nach deutschen und ausländischen Recht, S. 33, Lederle, Die Leb. Vers. S. 101 ff. Gerhard-Mannes § 166, Anm. 4, Heilmann a.a.O., Gößmann, Die Bezeichnung des Bezugsberechtigten bei der Lebensversicherung auf den Todesfall S. 365 ff.

22) vgl. S. 2/3: hier sind die noch einmal die v.Tuhr gebrauchten Bezeichnungen verwendet.

23) Bruck-Dörstling § 15, Bruck LZ 32 Sp. 662 ff., Kühlmorgen 69 ff., Elster a.a.O.

Hauptteil.

§ 2. Das Anwartschaftsrecht in der Lebensversicherung auf den Todesfall.

I. Der Lebensversicherungsvertrag.

a) Funktionen des Lebensversicherungsvertrages.

Der Lebensversicherungsvertrag ist einer der häufigsten und zugleich auch wichtigsten Versicherungsverträge. Mit den übrigen Versicherungen[24]) wird im allgemeinen beabsichtigt ein etwaiges Schadensereignis auszugleichen und eine dadurch zu befürchtende Störung der eigenen wirtschaftlichen Lage zu vermeiden. Die Lebensversicherung hat noch einen anderen Zweck. Sie unterscheidet sich von den sonstigen Versicherungen dadurch, daß der Anspruch des Versicherungsnehmers auf die Versicherungssumme nicht von einem ungewissen Ereignis abhängig ist, wie Unfall, Hagel, Feuer u.s.w. Der Anspruch realisiert sich vielmehr mit „tödlicher" Sicherheit. Ein solcher Anspruch bedeutet Kapitalwert. Die Folge ist, daß die Lebensversicherung im Wirtschaftsverkehr eine nicht zu unterschätzende Kapitalfunktion hat.

b) Arten der Lebensversicherungsverträge.

Der Lebensversicherungsvertrag kann in der Praxis verschiedentlich gestaltet werden. In der Hauptsache sind folgende zwei Arten gebräuchlich: Die Lebensversicherung auf den Todesfall, bei der die Versicherungssumme nur beim Tod des Versicherungsnehmers fällig wird. Durch diese Versicherung wird die Sicherstellung der Hinterbliebenen verfolgt. Die andere Art ist die Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall, die sog. abgekürzte Lebensversicherung. Hier wird die Versicherungssumme entweder mit dem Todesfall, spätesten jedoch nach einer vereinbarten Versicherungsdauer fällig[25]).

24) Z. B. Unfall- oder Schadensversicherungen.

25) Die Risikoversicherung, bei der die Versicherungssumme fällig wird, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb einer bestimmten Zeit stirbt, ist äußerst selten und wird in diesem Zusammenhang nicht untersucht.

Im folgenden wird zunächst von der Lebensversicherung auf den Todesfall ausgegangen, bei der ein Dritter begünstigt ist[26].

Nicht richtig ist die Ansicht, daß eine Lebensversicherung auf den Todesfall immer einen Dritten begünstigen muß[27]. Möglich, allerdings praktisch selten ist eine Versicherung zu eigenen Gunsten[28]

Gerade bei dem vorliegenden Rechtsinstitut ist das Element des Wartens begriffsnotwendig. Der Eintritt des Rechtserfolges ist hinausgeschoben. Bei der Lebensversicherung auf den Todesfall entsteht das Vollrecht gegen den Versicherer erst mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Bis dahin hat der begünstigte Dritte ein mehr oder minder stark ausgeprägtes Anwartschaftsrecht.

c) Gesetzliche und Vertragliche Grundlage.

Im Gegensatz zu den zahlreichen theoretischen Konstruktionen[29] finden sich in der Praxis eigentlich nur zwei Grundformen von Lebensversicherungsverträgen mit einer Drittbegünstigung: die Lebensversicherung miteiner widerruflichen Anwartschaft oder mit einem unwiderruflichen Bezugsrecht des Dritten.[30]

Für diese Lebensversicherungsverträge ist im Zweifel auf Grund der speziellen Vorschrift des § 330 BGB anzunehmen, daß ein berechtigender Vertrag zu Gunsten eines Dritten vorliegt. Andere Verträge sind daher die Ausnahme. Der Dritte erwirbt unmittelbar auf Grund des zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer abgeschlossenen Vertrages ein eigenes Recht auf die vertragsmäßige Leistung.[31] Es gelten die Vorschriften der §§ 328 ff. BGB.

Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) finden sich weitere Vorschriften in den §§ 166 ff. Sie sind nur eine geringe Erweiterung der Regeln des BGB.[32]

Die Parteien können jedoch Art und Inhalt der Versicherungsverträge nach ihrem Willen gestalten. Die gesetzlichen Be-

26) Die hier gefundenen Grundsätze werden später auf die abgekürzte Lebensversicherung angewendet. Siehe die Ausführungen S 85 § 14.

27) so aber Behrend LZ 1907, Sp. 881.

28) HL siehe Kühlmorgen S. 16 f., Hagen 423 f., Gößmann S. 143, Planck § 330 1 a, Zeigner S. 482.

29) Siehe die Ausführungen von Ehrenberg S. 385. (Wichtige Probleme des Lebensversicherungsrechts, in Iherings Jahrbüchern Bd. 41, S. 341 ff.

30) Diese sind Gegenstand unserer Betrachtung.

31) Siehe darüber die eingehende Darstellung bei Kühlmorgen S. 8 ff, Zeigner S. 654 ff., Gößmann S. 149 ff.

32) Bruck-Dörstling § 15, Anm. 3.

stimmungen werden als auslegende, ev. als ergänzende Rechtssätze verwendet.

Die gesetzliche Regelung beschränkt sich in der Hauptsache auf die Fälle der widerruflichen Anwartschaft.

Für die unwiderrufliche Bezugsberechtigung findet sich in § 15 der allgemeinen Normativbedingungen eine nähere Regelung. Der Verband Deutscher Lebensversicherungen hat die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung auf den Todesfall', (ANB) aufgestellt.[33]) Die vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung genehmigten Bedingungen[34]) sind zum Inhalt aller Lebensversicherungsverträge der in dem erwähnten Verband zusammengeschlossenen Versicherungsgesellschaften, wenn auch nicht immer im Wortlaut, so doch dann sinngemäß gemacht. § 15 ANB lautet in der neuen Fassung von 1933:

I. „Hat der Versicherungsnehmer eine dritte Person als bezugsberechtigt bezeichnet, so erwirbt diese ein Recht auf die Leistung" erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls". Bis dahin kann der Versicherungsnehmer über die Versicherung frei verfügen, er darf die Bezeichnung widerrufen oder ändern. Er kann auch bestimmen, daß der Bezugsberechtigte das Recht auf die Versicherungssumme sofort erwerben soll, in diesem Fall ist ein Widerruf oder eine Aenderung nur mit Zustimmung des Bezugsberechtigten möglich".

Die genannte Vorschrift hat gesetzesähnliche Bedeutung[35]). Bemerkenswert ist eine Entscheidung des Reichsgerichts VII v. 20. Oktober 1936, die wegen ihrer Bedeutung hier wiedergegeben sei:

> „Bei der großen Verbreitung der Lebens- und Unfallversicherungen muß jedermann, der eine solche Versicherung nimmt, damit rechnen, daß die Versicherungsverträge darüber nicht lediglich aus dem Gesetz oder aus der Verkehrssitte, sondern aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ihren Inhalt erhalten. Er muß sich deshalb um diese Bedingungen kümmern, wenn er die Annahme vermeiden will, daß er sich ihnen stillschweigend unterworfen habe. Haben sich deshalb die Parteien über die Anwendung der AVB nicht ausdrücklich

33) 1908/1909.

34) Die AND wurden 1930 geändert und genehmigt durch Senatsentscheidungen im Jahre 1932 und eine Verfügung des Reichsaufsichtsamtes im Jahre 1933.

35) John, Ueber die unwiderrufliche Bezugsberechtigung Oeff. v. V. 65.Jg. 4, 6 S. 65.

geeinigt, so müssen diese innerhalb ihres allgemeinen Geltungsbereichs trotzdem regelmäßig als stillschweigend vereinbart angesehen werden".[36])

§ 3. II. Die Bezeichnung eines Dritten beim Lebensversicherungsvertrag zu Gunsten Dritter.

1. Arten der Bezeichnung.

Die Befugnis des Versicherungsnehmers, einen Dritten zu begünstigen, hat seine rechtliche Grundlage in den vertraglichen Abmachungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer. Meist wird gleich beim Vertragsabschluß ein Dritter benannt. An die Stelle des Begünstigten kann u. U. später ein anderer gesetzt werden. Es liegt auch nicht selten zunächst ein Vertrag zu eigenen Gunsten vor, der erst durch eine nachträgliche Begünstigung eines Dritten in einen Vertrag zugunsten eines Dritten umgewandelt wird[37]). Man unterscheidet daher zwischen einer ursprünglichen (d. h. zugleich mit Vertragsabschluß erfolgten) Begünstigung und einer nachträglichen Bezeichnung des Dritten.

a) Ursprüngliche Bezeichnung.

Bei der ursprünglichen Begünstigung bezeichnet der Versicherungsnehmer den Dritten bereits in seinem Vertragsantrag. Mit der Vertragsannahme wird die Begünstigung des Dritten zum Bestandteil des Vertrages[38]). Die Begünstigung ist daher kein außerhalb des Versicherungsvertrages stehender Nebenvertrag[39]), ebensowenig eine „Einzelbestimmung, für die eine Zustimmung des anderen Vertragsteiles nicht notwendig ist"[40]). Vielmehr muß der Antrag des Versicherungsnehmers, in dem auch die Begünstigung enthalten ist, von dem Versicherer als Ganzes gebilligt werden (§ 150 II BGB). Damit hat es aber der Versicherer in der Hand, die Begünstigung abzulehnen.

b) Nachträgliche Bezeichnung.

Nachträglich kann dann immer eine Person bezeichnet werden, wenn der Versicherer damit einverstanden ist. Gemäß § 333 BGB

36) so auch Cleeves S. 100 f., Bruck-Dörstling § 1 Anm. 3, 1 a.
37) Zeigner S. 662 Anm. 13.
38) ebenso Kühlmorgen S. 30 f. Vgl. die Ausführungen unten.
39) so aber Hellwig S. 67 f., 47 ff. u. 256 ff.
40) so Gierke S. 4, Prölls S. 277 nimmt ebenfalls eine „vom Vertragsinhalt im rechtsgeschäftlichen Sinn losgelöste . . . Willenserklärung" an.

kann der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers nachträglich den Vertrag ändern, wenn er sich diese Möglichkeit vorbehalten hat. Beim Lebensversicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer regelmäßig nachträglich ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten bezeichnen oder einen anderen benennen. (§ 166 VVG).

Im praktischen Ergebnis läuft die nachträgliche Bezeichnung auf eine einseitige Maßnahme des Versicherungsnehmers hinaus. Dies veranlaßt Kirchmann[41]), den Bezeichnungsvorgang als einseitiges Rechtsgeschäft, als „eine einseitige Willenserklärung des Versicherungsnehmers" zu betrachten.

Nach Prölls[42]) ist die Bezeichnungsbefugnis ein Recht, das dem . . . kraft Gesetzes (§ 166 VVG) zusteht. Er folgert daraus, daß die „Bezeichnung durch den Versicherungsnehmer immer eine selbständige, von dem Vertragsinhalt im rechtsgeschäftlichen Sinn losgelöste, einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung ist".

Auch Gierke[43]) glaubt, aus der Bestimmung des § 166 VVG entnehmen zu können, daß die Erklärung des Versicherungsnehmers ein einseitiges Rechtsgeschäft ist, das sich auf die Ergänzung des Geschäftsinhalts bezieht.

Tatsache ist, daß der Inhalt des ursprünglichen Vertrages durch die nachträgliche Bezeichnung geändert wird[44]). Die angeführten Schriftsteller sind der Ansicht, daß diese Vertragsänderung auf Grund eines einseitigen Rechtsgeschäftes vor sich geht. Es läßt sich aber durch Nichts eine Ausnahme von dem Grundsatz des Schuldrechts rechtfertigen: der Inhalt eines Vertrages kann nur in beiderseitigem Einverständnis der Parteien, also wieder durch einen Vertrag geändert werden. (Vgl. § 305 BGB). Nirgends findet sich eine Stütze für die aufgestellte Behauptung, daß § 166 VVG gegenüber dem § 305 BGB derogative Kraft habe[45]). Vielmehr muß auch hier die Aenderung des Vertragsinhalts durch einen Vertrag geschehen.

Erst wenn wir das Zustandekommen dieses Vertrages betrachten, zeigt sich eine Besonderheit auf Grund des § 166 VVG.

41) S. 453.

42) Prölls S. 277: „Bei gewöhnlichen Verträgen zugunsten Dritter muß zwischen den Vertragsparteien vereinbart sein, daß an den begünstigten Dritten geleistet werden soll. Von dem gemeinrechtlichen Grundsatz enthält aber § 166 VVG eine Ausnahme."

43) S. 5.

44) Allgemeine Ansicht, so Staudinger § 332, 1 A. A. Gierke S. 5

45) Luppoch Heft 16 S. 246 f.

Wie schon erwähnt, ist eine nachträgliche Bezeichnung ohne Zustimmung des Versicherers dann möglich, wenn dies im Vertrag vorbehalten ist (§ 332 BGB), § 166 VVG geht weiter, wenn er besagt, daß im Zweifel anzunehmen ist, daß diese Befugnis dem Versicherungsnehmer vorbehalten ist. Diese Bestimmung ist nicht nur Auslegungsregel, sondern auch Ergänzungsvorschrift. Auch wenn die Parteien über die nachträgliche Bezeichnung nichts vereinbart haben, ist der Vorbehalt des § 166 VVG Inhalt des abgeschlossenen Vertrages[46]). Dieser und kein anderer Inhalt ist dem § 166 VVG zu geben.

Die Konstruktion des ursprünglichen Vertrages, aus dem der neue Vertrag entsteht, ist folgende: Der Versicherer erklärt sich von Anfang an mit einer ev. Vertragsänderung einverstanden, sodaß der Versicherungsnehmer nach seinem Belieben einen Dritten bezeichnen oder an die Stelle eines Dritten einen anderen setzen kann. Die an sich zur Vertragsänderung erforderliche Zustimmung des Versicherers wird damit vorweggenommen. Der Versicherer verpflichtet sich damit den Vertragsänderungsantrag anzunehmen und zu befolgen. Durch die entsprechende Willenserklärung des Versicherungsnehmers wird die Aenderung des Vertragsinhaltes ausgelöst. Grundlage dieses Vorganges ist aber ein Vertrag[47])[48]).

2. Empfangsbedürftigkeit der Willenserklärung.

Von großer Wichtigkeit ist die Frage, von welchem Zeitpunkt ab die Bezeichnung wirksam ist, wann also der Dritte das Anwartschaftsrecht erlangt. Denkbar ist, daß die Bezeichnungshandlung des Versicherungsnehmers für sich allein schon genügt, um in der Person des Dritten das Anwartschaftsrecht entstehen zu lassen. Es käme also nicht darauf an, daß der Versicherer von der Bezeichnung Kenntnis erlangt. Diese Ansicht wird verschiedentlich vertreten[49]).

Bruck[50]) sucht insbesondere aus den Bestimmungen der ANB (§ 14 Abs. III vgl. mit § 5 Abs. II S. 1 und § 6 Abs. II) zu ent-

46) ebenso Kühlmorgen S. 33, Lederle S. 96, Gößmann S. 363.

47) Die Entscheidung für einen Vertrag oder ein einseitiges Rechtsgeschäft ist insofern nicht ohne praktischen Wert, als sie für die Frage der Nichtigkeit, des Irrtums und des Dissenses wichtig ist. Vgl. die Ausführungen von Prölls S. 276 ff.

48) so Gerhard-Manes § 166 Anm. 3, Bruck LZ 32 Sp. 662, Lederle S. 95, Kisch JW 1930 S. 3629, Mehn S. 15, RG 140, 33. A. A. RG 142, 410, RG VI v. 12. III. 1934 Nr. 240 in Schack's „Vier Jahre Rechtsprechung".

49) Bruck LZ 32/ Sp. 662 ff., Werneburg S. 317, Heck JW 32 S. 2517; das Urteil OLG Hamburg v. 13. VII. 1931, auf das sich u.a. Bruck bezieht, wurde durch RGE 136, 49 aufgehoben; Küry S. 16.

50) Bruck-Dörstling § 15 Anm. 7.

nehmen, daß die ratio der Verfasser der ANB dahingegangen sei, die Empfangsbedürftigkeit der Bezeichnung auszuschalten. Er weist darauf hin, daß es dem Versicher gleich sei, an wen er zahle. Unter diesen Umständen erfordere es die „Oekonomie des Rechts" eine nichtempfangsbedürftige Erklärung als ausreichend anzusehen.

Indessen hat sich bei den obigen Betrachtungen als Ergebnis herausgestellt, daß die Bezeichnung auf der Basis eines Vertrages zustande kommt. Bei einem Vertrag muß jede Partei der anderen erklären, was sie zum Inhalt des Vertrages gemacht wissen will. Wenn nun zwar die zum Zustandekommen des Vertrages erforderliche Uebereinstimmung des beiderseitigen Willens schon durch eine Regelung bereits vorweggenommen ist, so ergibt sich daraus doch nicht, daß die Willenserklärung der vertragsändernden Partei dem Vertragsgegner nicht mitgeteilt werden muß. Dies erfordern nicht nur die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechts, sondern auch das Verlangen nach Klarheit und Uebersichtlichkeit über die Rechtsbeziehungen der Parteien. Bruck selbst verkennt nicht, daß bei der Verneinung der Empfangsbedürftigkeit eine gewisse rechtliche Unsicherheit eintreten kann[51]. Mit der herrschenden Lehre[52] wird aus den angeführten Gründen an der Empfangsbedürftigkeit der Erklärung des Versicherungsnehmers festgehalten. Dies bedeutet, daß der Dritte ein Anwartschaftsrecht dann erhält, wenn die Erklärung des Versicherungsnehmers dem Versicherer zugegangen ist (§ 130 BGB).

a) Ausnahmen.

Gemäß § 332 BGB kann die Aenderung einer Bezeichnung auch in einer Verfügung von Todes wegen geschehen. In ausdehnender Auslegung fällt darunter auch die neue Benennung eines Dritten. Nun ist ohne Zweifel eine Verfügung von Todes wegen nicht empfangsbedürftig. Die Gegner der Empfangsbedürftigkeit[53] stützen sich daher auch auf diese gesetzliche Bestimmung. Dem ist aber zu entgegnen: § 332 BGB ist nur eine Ausnahmebestimmung für einen bestimmten Einzelfall. Hätte sie nicht diese Bedeutung,

51) Eine Rechtsunsicherheit wird bei Verlust der Police auch durch die Inhaberklausel nicht vermieden. Dörstling in Bruck-Dörstling § 15 Anm. 7 am Ende.

52) RGE 136, 52 f., RGE 140, 33 f., Dörstling § 15 Anm. 7 a.E., Gerhard-Manes § 166 Anm. 3, 1, Kühlmorgen S. 34, Gierke S. 8, Hellwig S. 228, Planck § 331, 1 a, Lederle S. 107, RGR Komm. § 332 Ziff. 1, Staudinger § 332 Bem. 2, Gößmann S. 378, i. E. Haymann JW 33 S. 771, Zeigner S. 665, Ehrenzweig II S. 792, Heilmann S. 74.

53) so vor allem: W.u.H. Silberschmidt, Jur. Rundsch. 1930 S. 342.

so wäre sie überflüssig, wenn auch andere nichtempfangsbedürftige Erklärungen zur Bezeichnung eines Dritten ausreichten. Vielmehr wurde hier von dem Grundsatz der Empfangsbedürftigkeit eine Ausnahme geschaffen, „die einer ausdehnenden Auslegung nicht zugänglich ist"[54])[55]).

Zeigner[56]) macht eine weitere Ausnahme von der Empfangsbedürftigkeit bei Verträgen mit Inhaberpolicen. Hier könne die Begünstigung durch Uebergabe der Police an den Dritten erfolgen. Eine Mitteilung an den Versicherer sei, sofern nicht das Gegenteil bedungen sei, nicht erforderlich. Der Versicherer sei nicht gefährdet, da er nach § 4 VVG, § 808 BGB nur an den Policeninhaber zu leisten brauche und an diesen ohne Gefahr leisten könne. Hier muß aber betont werden, daß es sich nicht nur um die Frage handelt, ob die Versicherungsgesellschaft ohne Gefahr die Versicherungssumme auszahlen kann. Mit der bloßen Uebergabe der Police läßt sich nämlich niemals eindeutig feststellen, wie die Rechtsbeziehungen der Parteien beschaffen sind. Daran sind aber außer dem Versicherer alle Beteiligten interessiert. Daß weiterhin durch die Inhaberklausel eine Rechtsunsicherheit nicht vermieden werden kann, wurde schon oben[57]) betont. Aus diesen Gründen muß die Ansicht Zeigners abgelehnt werden[58]).

3. Form der Bezeichnung.

Das Gesetz schreibt für die Bezeichnung keine Form vor. Es ist den Parteien überlassen, ob sie eine bestimmte Form vereinbaren. Eine mündlich abgegebene Erklärung ist unwirksam, wenn Schriftlichkeit vereinbart ist[59]).

4. Die Bestimmbarkeit der Bezeichnung.

Die Lebensversicherungen müssen meist mit einer Laufdauer von Jahrzehnten rechnen. Nun kann dem Versicherungsnehmer nicht zugemutet werden, von Anfang an bestimmte Personen zu bezeichnen, die er in den Genuß seiner Fürsorge bringen möchte. Dies ist ihm oft nicht möglich. Die Personen, für die er sorgen will (z. B. seine spätere Familie), sind oft noch nicht vorhanden oder ihm noch unbekannt. Man muß es daher dem Versicherungs-

54) RG 140, 33.
55) H.L. siehe die unter Anm. 52 aufgeführten Schriftstellen.
56) S. 666.
57) S. 11
58) vgl. RGE 136, 51.
59) § 47 Anm. 1 Gerhard-Manes.

nehmer gestatten, in einer allgemein gehaltenen Bezeichnung den Kreis der begünstigten Personen zu umgrenzen. Sie muß aber mit ausreichender Bestimmtheit erkennen lassen, wer zum gegebenen Zeitpunkt begünstigt sein soll[60].

Wenn man auch die Möglichkeit einer allgemeinen Bezeichnung einräumt, so kann diese dann nicht mehr gebilligt werden, wenn die Bezeichnung so weit greift, daß eine Drittbegünstigung nicht zu erkennen ist. Bezeichnungen wie „meine Kinder", „meine Familie" sind daher zulässig. Im Gegensatz dazu können Bezeichnungen wie „zu Gunsten meiner Rechtsnachfolger", „zu Gunsten meiner Gläubiger", „meines Nachlasses" nicht mehr als Begünstigung gewertet werden[61].

5. Zeitpunkt der Bestimmbarkeit

In der Literatur geht man nicht einig, wann die begünstigten Personen bestimmbar sein müssen. Göß mann[62] nennt hiefür den Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Doch wird seine Ansicht der praktischen Uebung nicht gerecht. Es ergeben sich ja vielfach schon vorher Leistungen des Versicherers. Auch dann muß für den Versicherer der Empfangsberechtigte bestimmbar sein.

Nach anderer Anschauung[63] muß die Bestimmbarkeit immer dann gegeben sein, wenn zwischen dem Versicherer uud dem Dritten ein obligatorisches Verhältnis entsteht, da dieses Schuldverhältnis ein genügend bestimmbares Rechtssubjekt haben muß. Solche schuldrechtliche Beziehungen bestehen aber in dem Augenblick, wenn der Dritte ein Recht (Bezugs- oder Vollrecht) auf die Leistungen des Versicherers erwirbt. Für diese Ansicht spricht, daß jederzeit Klarheit über die bezugsberechtigten Personen herrscht. Ein Nachteil ist aber, daß unter Umständen entgegen dem Willen des Versicherungsnehmers Personen von der Begünstigung ausgeschlossen werden. Dies mag folgendes Beispiel zeigen: Der Versicherungsnehmer begünstigt mit einer allgemeinen Bezeichnung unwiderruflich seine Kinder, d. h. er verschafft ihnen ein sofortiges Bezugsrecht. In diesem Fall wären dann nur die Kinder begünstigt, die in diesem Augenblick vorhanden sind. Etwaige später geborene Kinder könnten nicht berücksichtigt werden. Daß dieses Ergebnis nicht billig

60) RGR Komm. § 328, 2; Bruck-Dörstling § 15 Anm. 9; Staudinger § 328 I 4.

61) Zeigner S. 482/483, Bruck-Dörstling § 15 Anm. 10, Kühlmorgen S. 39 u.a.

62) S. 341; Wem steht dann der Rückkaufswert zu?

63) Kühlmorgen S. 39 f, Knoch S. 11.

ist und auch dem Willen des Versicherungsnehmers nicht entspricht, liegt auf der Hand.

Vielmehr muß die Bestimmbarkeit dann als erforderlich betrachtet werden, wenn eine Leistung des Versicherers fällig wird[64]. Denn dann muß über den Empfänger Klarheit herrschen. Wohl werden hier die Vertreter der oben angeführten Ansicht einwenden, daß z. B. bei Vorliegen eines Bezugsrechts die Träger des Schuldverhältnisses vor der Leistung des Versicherers nicht eindeutig festgelegt werden können. Dies ist richtig. Jedoch muß folgendes berücksichtigt werden: Wenn der Versicherungsnehmer die Verfügungsmöglichkeit des Dritten (darauf läuft es im praktischen Ergebnis hinaus) nicht hemmen will, darf er nicht zu einer allgemein gehaltenen Bezeichnung greifen. Tut er dies doch, so ist seinem Willen gemäß nur die letzterwähnte Regelung annehmbar. Rechtlich unmöglich ist diese Auffassung nicht; denn es sind ja immer Träger des Schuldverhältnisses da. Daß im Laufe der Versicherungsdauer einer hinzu- oder wegkommt, hat auf das Bestehen des Schuldverhältnisses keinen Einfluß.

6. Auslegungsregeln.

Bei der Auslegung der allgemein gehaltenen Bezeichnung ist in erster Linie der Wille des Versicherungsnehmers zu beachten. Dieser geht hervor aus mündlichen oder schriftlichen Aeußerungen, insbesondere gegenüber dem Versicherer oder den Familienangehörigen.[65]

Erst dann, wenn eine Auslegung auf diesem Weg nicht möglich ist, sind die gesetzlichen Auslegungsvorschriften heranzuziehen. In Betracht kommen neben der ausdrücklichen Vorschrift des § 167 VVG die Bestimmungen über die letztwilligen Verfügungen in den §§ 2066 BGB ff.[66]

Im folgenden seien für einige der häufigsten Bezeichnungsformeln Auslegungsregeln aufgestellt:

1. „Meine Ehefrau".

Sehr oft findet sich die Bezeichnung „meine Ehefrau". Sie ist klar und eindeutig, wenn der Versicherungsnehmer nur einmal verheiratet war. Tatsächlich möglich ist aber, daß der Versicher-

64) so H.L. u.a.: Zeigner S. 667, Gierke S. 11.

65) ebenso Gierke S. 11, Bruck-Dörstling § 15 Anm. 9, RG 62, 260, Ehrenzweig II S. 799.

66) Siehe Gierke S. 11, Bruck-Dörstling § 15 Anm. 9, Gößmann S. 335 ff.

ungsnehmer nach erfolgter Bezeichnung geschieden wird und ein zweites Mal heiratet[67]). Hat die Ehescheidung die Unwirksamkeit der Begünstigung zur Folge? Bejaht wird dies von der herrschenden Lehre für den Fall der Anwartschaftsbegünstigung. Da hier ein Recht erst mit Eintritt des Versicherungsfalles entsteht, soll das Recht nur erwerben, wer in diesem Zeitpunkt tatsächlich die Ehefrau des Versicherungsnehmers ist[68]). Abgelehnt aber wird ein derartiger Einfluß der Ehescheidung auf die Begünstigung, wenn die „Ehefrau" unwiderruflich bezugsberechtigt worden ist[68]). Aber auch hier muß ebenso wie bei der Anwartschaftsbegünstigung der Wille des Versicherungsnehmers berücksichtigt werden. Und dieser geht in der Regel darauf hinaus, für diese Frau zu sorgen (und gerade beim Bezugsrecht kommt das Fürsorgeelement am deutlichsten zum Vorschein), die mit ihm zur Zeit der Fälligkeit von Leistungen des Versicherers zusammenlebt, nicht aber für eine Frau, die von ihm (u. U. schuldig) geschieden ist. Wenn er eine bestimmte Person begünstigen will, z. B. die geschiedene Ehefrau, so kann er dies dadurch erreichen, daß er die allgemein gehaltene Bezeichnung vermeidet. Verwendet er diese aber, so muß man als Regelfall ein Bezugsrecht als unter der auflösenden Bedingung entstanden annehmen, daß die im Zeitpunkt der Bezeichnung vorhandene Ehefrau auch im Zeitpunkt der Leistungen des Versicherers in einer gültigen Ehe mit dem Versicherungsnehmer lebt. Diese Bedingung ergibt sich stillschweigend aus den Umständen[69]).

Zu dem gleichen Ergebnis kommt Prölls[70]). Er führt als „stärkstes Argument" noch die §§ 2077 Abs. I und 2279 Abs. I BGB an. In diesen Fällen ist zwar auch ein unwiderrufliches Erbrecht entstanden, erlischt aber gleichwohl infolge einer selbständigen, stillschweigenden Bedingung. Diese Vorschriften müssen auf die Auslegung der Begünstigungerklärungen analog angewendet werden.

Die gleiche Wirkung wie bei der Ehescheidung tritt ein, wenn es sich um Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft oder um eine nichtige Ehe handelt.

2. „Meine Kinder".

Unter der Bezeichnung „meine Kinder", „meine Abkömmlinge" u.s.w. sind alle Personen zu verstehen, die nach dem Familienrecht

67) Vgl. den bei Prölls S. 274 angeführten Tatbestand einer Entscheidung.

68) u.a. Lederle 100, Kühlmorgen S. 46, Ehrenzweig II S. 841, Gierke S. 12 Anm. 36.

69) vgl. Scherer, Schuldverhältnisse S. 100: Dieser nimmt ebenfalls eine stillschweigende Widerrufsbedingung an.

70) S. 284 f., ebenso Hellwig S. 358.

als Kinder in Betracht kommen, d. s. die ehelichen Kinder, die durch die Ehe legitimierten und die adoptierten Kinder, aber auch die Kinder, die im Zeitpunkt der Begünstigtenbestimmung empfangen, aber noch nicht geboren sind. Darunter fallen selbstverständlich die aus einer früheren Ehe stammenden Kinder der Versicherungsnehmers.

Die Abkömmlinge der bezeichneten Kinder gelten damit nicht ohne weiteres als berechtigt. Ist jedoch ein Kind unter Hinterlassung von Nachkommen gestorben, so ist in entsprechender Anwendung des § 2068 BGB eine stillschweigende Substition zu vermuten, auf Grund deren die Abkömmlinge das Recht nicht als Erben, sondern ursprünglich und unmittelbar aus dem Vertrag werben.[71]

3. „Meine Familie."

Bei der Bezeichnung „meine Familie", „meine Hinterbliebenen", „meine Angehörigen", kann nur auf Grund der Lage des konkreten Falles eine Entscheidung über die Bezugsberechtigten getroffen werden. Der Kreis der Begünstigten wird aber im allgemeinen eng zu ziehen sein.[72] Dies entspricht dem Fürsorgegedanken. Wollte man eine große Zahl von Personen an der Versicherungssumme beteiligen, würde dieser Zweck nicht immer erreicht werden. Es sind daher regelmäßig unter dieser Bezeichnung nicht die erbberechtigten Personen,[73] sondern nur der Ehegatte und die Kinder zu verstehen.[74]

4. „Meine Erben."

Die einzige Auslegungsregel für eine allgemein gehaltene Bezeichnung ist im § 1567 VVG gegeben. Streit besteht eigentlich hier lediglich darüber, ob die gewillkürten oder die gesetzlichen Erben gemeint sind. Im Zweifel sind beide Teile bezugsberechtigt.[75] Selbstverständlich haben der Enterbte und der Erbunwürdige an der Begünstigung keinen Anteil.[76]

§ 4. Wirkung der Bezeichnung.

a) Unmittelbarkeit des Rechtserwerb.

Gerade bei Verträgen zugunsten Dritter sind im Gesetz feine Unterscheidungen gemacht, die nicht immer die gleiche Auslegung

71) Lederle S. 100, Gierke S. 13, Gößmann S. 344, Kühlmorgen S. 47.
72) A.A. Kühlmorgen S. 48, Gößmann S. 359.
73) Die in Anm. 72 zitierten Schriftsteller kommen zu diesem Ergebnis.
74) Bruck-Dörstling § 15, Anm. 9, Gierke S. 14.
75) so Gierke S. 14, Hagen S. 442, Kühlmorgen S. 43 u. a.
76) Zu dem gesamten Fragenkomplex siehe die ausführliche Zusammenstellung bei Gößmann S. 139 ff., 158 ff, 331 ff, 409 ff.

in der Literatur und in der Rechtsprechung finden. Die dispostiven Vorschriften[77]) der §§ 328 I und (speziell für den Lebensversicherungsvertrag) 330 bestimmen, daß der begünstigte Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

Die „Unmittelbarkeit" erschöpft sich in folgendem: Ihre Auswirkung in objektiver Richtung ist, daß der Dritte ein Forderungsrecht ohne rechtserzeugende Tätigkeit originär erwirbt. Lediglich auf Grund der Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer entsteht für den Dritten ein Recht[78]). Die subjektive Seite der Unmittelbarkeit zeigt sich darin, daß der Dritte dieses Forderungsrecht ohne seinen Willen und selbst ohne sein Wissen erwirbt[79]). Es ist vor allem nicht nötig und würde dem Charakter eines Vertrages zugunsten Dritter widersprechen, daß er dem zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer geschlossenen Vertrag beitritt. Der Wille des Dritten ist so unmaßgeblich, daß sein entgegenstehender Wille das Entstehen des Rechts nicht hindern kann[80]).

Das Eigenartige des Begriffs „Unmittelbarkeit" läßt sich nur damit erklären, daß der Gesetzgeber in dem Vertrag zugunsten eines Dritten einen besonderen Vertragstyp schaffen wollte. Deshalb bedarf es keiner besonderen Konstruktion, um das Entstehen des Forderungsrechts beim Dritten zu begründen. Die Grundlage, auf der das Recht des Dritten beruht, ist die Bestimmung des Gesetzes: Der Dritte erwirbt unmittelbar das Recht die Leistung zu fordern.

Aus dem Wort „unmittelbar" darf aber auch nicht mehr herausgelesen werden. Nicht gesagt ist damit, in welchem Zeitpunkt das Recht entsteht. „Unmittelbar" bedeutet nicht „sofort"[82]). Wollte man dies annehmen, so würden sich die §§ 330 BGB und 331 BGB

77) Sie sind im Normalfall eines Lebensversicherungsvertrags zugunsten eines Dritten anzuwenden.

78) Der Lebensversicherungsvertrag ist die Grundlage des Rechts des Dritten. Wird er aufgehoben oder ist er unwirksam, so entfällt auch das Recht des Dritten, so auch Lederle S. 106.

79) siehe Ehrenberg II S. 380, RGE 71, 328 u. a.

80) Der Dritte kann erst das entstandene Recht zurückweisen. § 333 BGB.

81) Vgl. die Bemühungen von Savigny, Obligationsrecht II. Bd. S. 82, von Bähr, Dogm. Jahrbuch 6, S. 160, die das Recht auf Grund Stellvertretung entstehen lassen. Außerdem wurde die Theorie der Geschäftsführung aufgestellt. Hellwig nimmt zwei Verträge an, S 67.

82) A. A. Eckstein S. 755: „Unmittelbar enthält gleichzeitig den Zeitpunkt." Danach würde ein Recht sofort entstehen.

widersprechen. Dies kann im Gegensatz zu der Ansicht von Eckstein, der die Bedeutung des § 331 BGB unterschätzt, nicht angenommen werden. Der sofortige Rechtserwerb ist vielmehr kein notwendiges Begriffsmerkmal des Vertrages zugunsten Dritter[83].

Von der Unmittelbarkeit der Entstehung des Rechts ist weiter die Frage der Rechtsbeständigkeit zu trennen. Dies hängt ab von dem Rechtsgeschäft, das der Begünstigung zu Grunde gelegen war, also von den Rechtsbeziehungen (causa) zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten.

§ 5. Zeitpunkt des Rechtserwerbs.

a) Anwartschaft und Bezugsrecht.

In der Einleitung wurde festgestellt, daß die Anwartschaftsrechte sich in zwei Entwicklungsphasen aufteilen. Diese finden wir auch in der Person des Begünstigten unter der Bezeichnung: Anwartschaft und Bezugsrecht.

Ein Bezugsrecht des Dritten ist dann vorhanden, wenn dieser zwar noch nicht das endgültige Vollrecht, aber schon ein Recht im subjektiven Sinn auf die Versicherungssumme erworben hat.

Die Auswirkungen eines Bezugsrechts sind ungleich stärker als die einer Anwartschaft. Es ist daher vor allem ein Unterscheidungsmerkmal aufzustellen, wonach man feststellen kann, welches Anwartschaftsrecht im gegebenen Fall vorliegt.

Maßgebend ist der Zeitpunkt des Rechtserwerbs[84] des begünstigten Dritten. Nicht richtig ist die Ansicht, daß der Dritte immer schon von Anfang an ein subjektives Recht habe[85][86]. Man muß mit der herrschenden Lehre[87] einen sofortigen und einen späteren Rechtserwerb unterscheiden.

Der Versicherungsnehmer kann mit dem Versicherer vereinbaren, in welchem Zeitpunkt der Dritte das Recht erwerben soll.

83) so H.L.: Kühlmorgen S. 53, RGRKomm. zu § 328 Nr. 3. u. a.

84) Mit „Rechtserwerb" wird in folgenden der Erwerb des Bezugsrechts bezeichnet.

85) vgl. Eckstein a.a.O., in der neueren Literatur Luppoch a.a.O. Kreß, Schuldrecht I S. 626.

86) Die Würdigung dieser Meinung erfolgt im Zusammenhang mit der Betrachtung der rechtlichen Natur der Anwartschaft.

87) Gerhard-Manes § 166 Anm. 2, Planck § 331, 1a, Staudinger § 331, 1, RGRKomm. § 331 Ziff. 1, Gierke S. 29 f., Kühlmorgen S. 52 ff., Bruck-Dörstling § 15 Anm. 14 u. 17, Kirchmann in LZ. 1912 Sp. 615, Hellwig S. 211 f., RGE 71, 326 u.a.

Dann muß allerdings dem Dritten eine Position verschafft werden, die man als Recht im subjektiven Sinn ansprechen kann. Das Vorliegen eines subjektiven Rechts kann sich nur aus den rechtserzeugenden Funktionen der Tatbestandselemente des Rechtsgeschäfts ergeben, dagegen hat die inhaltsgestaltende Funktion keinen Einfluß hierauf[88].

Wenn keine oder keine eindeutige Parteierklärung über den Rechtserwerb vorhanden ist, dann müssen die dispositiven Bestimmungen des BGB und der ANB zur Auslegung herangezogen werden. Gemäß § 328 Abs. II BGB sind die näheren Umstände, vor allem der verfolgte Zweck zu beachten. In § 331 BGB ist, speziell für die Versicherung auf den Todesfall, eine Vermutung, für den Willen der Vertragsschließenden aufgestellt. Hiernach erwirbt der Dritte das Recht erst mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Allerdings ist die Bestimmung des § 331 Abs. I BGB nur ein auslegender Rechtssatz[89]. Es wird also eine Parteivereinbarung vorausgesetzt. Mangels einer eindeutigen Auslegungsmöglichkeit gilt die Vermutung des angezogenen Paragraphen. Wenn aber über den Rechtserwerb nichts vereinbart ist, führt nur eine Auslegung gemäß § 328 Abs. II BGB zum Ziel.

Es würde daher z. B. ein sofortiger Rechtserwerb anzunehmen sein, wenn die Begünstigung auf Grund eines entgeltlichen Geschäftes zwischen Versicherungsnehmer und Drittem erfolgte.

Vor allem aber beschäftigt die Literatur die Frage, in welchem Zusammenhang die freie Widerruflichkeit der Begünstigung mit dem Zeitpunkt des Rechtserwerbs steht. Kann aus der Widerruflichkeit auf eine Anwartschaft und aus der Unwiderruflichkeit auf ein Bezugsrecht geschlossen werden? Richtig ist die Ansicht, daß Widerruflichkeit und Anwartschaft, Unwiderruflichkeit und Bezugsrecht sich nicht gegenseitig bedingen. Es gibt z. B. den Fall einer unwiderruflichen Anwartschaft[90]. Diese liegt dann vor, wenn ein z. Zt. des Versicherungsfalles noch nicht geborenes Kind begünstigt ist[91]. Ein Bezugsrecht kann nicht entstehen, weil es an dem dazu erforderlichen Rechtssubjekt fehlt. ⟨§ 1 BGB⟩[92]. Die Begünstigung ist daher eine Anwartschaft. Jedoch kann diese im Zweifel nicht

88) Würdinger S. 26.
89) ebenso Staudinger § 331, 1; RGE 71, 326 u.a.
90) a.A.: Gößmann S. 365.
91) Diese Begünstigung ist möglich. § 331 Abs. II BGB.
92) so v. Tuhr S. 190.

mehr widerrufen werden ⟨§ 331 Abs. II BGB⟩. Es liegt also eine unwiderrufliche Anwartschaft vor[93]⟩.

Die unwiderrufliche Anwartschaft bildet die Ausnahme. Nach § 15 ANB ist die Widerruflichkeit mit der Anwartschaft, die Unwiderruflichkeit mit dem Bezugsrecht verknüpft. In der Praxis finden sich daher in der Hauptsache nur noch zwei Begünstigungsarten: die widerrufliche Anwartschaft und das unwiderrufliche Bezugsrecht.

Der Streit, der hauptsächlich um die Anerkennung eines widerruflichen Bezugsrechts ging, ist damit für die Praxis entschieden. Trotzdem versucht noch ein großer Teil der Schriftsteller[94]⟩ die Existenzmöglichkeit eines solchen Rechtsgebildes darzutun. Es sei hier kurz auf die Ansicht dieser Schriftsteller eingegangen. Sie gehen davon aus, daß es dem Wortlaut des § 328 Abs. II BGB widerspreche, wenn man die Begriffe Widerruflichkeit und Anwartschaft aneinander knüpfe. Nach dem Gesetzestext sei es dem Versicherungsnehmer überlassen, den Zeitpunkt des Rechtserwerbes zu bestimmen. Ist nun das Recht sofort erworben worden, so besage dies noch nichts darüber, ob das Bezugsrecht widerruflich oder unwiderruflich sei. Denn nach dem § 328 Abs. II BGB stehe es dem Versicherungsnehmer frei, ob er auf den Widerruf verzichten oder sich diesen vorbehalten wolle, u n a b h ä n g i g d a v o n, ob ein sofortiger Rechtserwerb sich vollziehe.

Diese Meinung steht im Gegensatz zu unserem anfangs herausgestellten Grundsatz,[95]⟩ daß ein Bezugsrecht ⟨also ein subjektives Recht⟩ tatsächlich nur gegeben ist, wenn das objektive Recht bereits einen gewissen Grad „Sicherheit" garantiert. Vor allem wurde betont, daß im allgemeinen dann noch kein subjektives Recht vorliegt, wenn der Eintritt des Vollrechts in der Person des Anwartschaftsberechtigten durch einen unmittelbar hierauf gerichteten Willensakt des anderen Teils gehindert werden kann. Gerade das liegt hier vor. Daher kann eine solche widerrufliche Rechtslage kein Bezugsrecht sein, sondern sie ist eine Anwartschaft.[96]⟩ Es wird nicht

93⟩ Kühlmorgen S. 63, Lederle S. 102, Hellwig S. 213.

94⟩ Kühlmorgen S. 73 f, 77 f., 104, Lederle S. 104, Staudinger § 330 S. 555, Werneburg S. 311, Zeigner S. 671 ff.

95⟩ S. 2.

96⟩ vgl. hierzu folgende Ausführungen des v. Tuhr, S. 182, Anm. 7: „Wenn in Abweichung von § 331 BGB sofortige Entstehung des Rechts für den Dritten vereinbart wird, so ist dieses „Recht" doch nichts anderes als eine Anwartschaft, deren Verwirklichung zwar nicht vom Ueberleben des Dritten, wohl aber von andern Tatsachen abhängen würde, z. B. ev. von der Unterlassung eines Widerrufs seitens des Stipulanten."

bestritten, daß es im Belieben des Versicherungsnehmers steht, dem Dritten ein sofortiges Bezugsrecht zu verschaffen. Aber es muß verlangt werden, daß der Dritte auch ein Recht erhält. Da aber Widerruflichkeit mit dem Begriff des Rechts unvereinbart ist, ist es nicht möglich den Dritten mit einem „widerruflichen Bezugsrecht" zu begünstigen.[97] Wenn der Dritte ein Bezugsrecht erhalten soll, so kann dies nur unwiderruflich sein.[98]

Damit steht folgendes fest: Mit der Bezugsberechtigung ist immer die Unwiderruflichkeit verbunden. Bei der Anwartschaft ist wohl die Möglichkeit einer Unwiderruflichkeit gegeben, im Regelfall gehört jedoch zu der Anwartschaft die Widerruflichkeit.

Voraussetzung für den sofortigen Rechtserwerb ist also, daß der Versicherungsnehmer eine Bestimmung und Maßnahmen trifft, wonach der Dritte das Recht erwirbt.[99] Mangels einer eindeutigen Auslegungsmöglichkeit gilt die Auslegungsregel des § 328 Abs. II BGB, wobei besonders Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit einen Schluß auf den Zeitpunkt des Rechtserwerbs zulassen. Aus § 15 Satz 3 ANB läßt sich weiter entnehmen, daß die Begünstigung mit einem Bezugsrecht nicht als Regelfall gedacht ist: Die in der Praxis häufigste Begünstigungsart ist die widerrufliche Anwartschaft des Dritten.

b) Form und Art des Widerrufsverzicht.

Dabei ergibt sich die Fage, wie sich der Verzicht auf den Widerruf gegenüber dem Versicherer vollzieht. Gemäß § 328 Abs. II BGB entscheiden an sich die Vereinbarungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer darüber, ob der Dritte das Recht sofort und damit unwiderruflich erwirbt. Keine Schwierigkeiten ergeben sich, wenn die Begünstigung mit einem unwiderruflichen Bezugsrecht bei Vertragsabschluß geschieht. Hier wird sie Bestandteil des Vertrages.

Wie ist es aber, wenn der Versicherungsnehmer nachträglich auf die Befugnis zum freien Widerruf verzichten will? Dadurch erfolgt eine Aenderung des ursprünglichen Vertrages. Um diese zu erreichen, ist ein neuer Vertrag nötig (§ 305 BGB). Bei der nachträglichen Bezeichnung vollzieht sich die Vertragsänderung auf Grund des Vorbehaltes im Versicherungsvertrag durch eine Erklärung des Versicherungsnehmers, ohne daß der Versicherer zuzustimmen braucht.

97) u. 98) Im Ergebnis: Berliner LZ 09 Sp. 203, Gerhard-Manes § 166 Anm. 4, 1. Bruck-Dörstling § 15 Anm. 3.

99) vgl. Bruck-Dörstling § 15 Anm. 18.

Gilt § 166 VVG auch hier? Von der Bezeichnung eines Dritten läßt sich die Frage nicht trennen, ob er widerruflich erwerben soll oder nicht, ob er ein Bezugsrecht oder eine Anwartschaft erhalten soll. § 166 VVG muß daher analog angewendet werden, wenn der Versicherungsnehmer auf seine Widerrufsbefugnis verzichtet. Es gilt daher im Versicherungsvertrag als vorbehalten, daß der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers den Verzicht erklären und so den Vertrag ändern kann.[100]

Demnach wird „die unwiderrufliche Bezugsberechtigung" in der gleichen Weise begründet wie eine widerrufliche Anwartschaft, d. h. durch empfangsbedürftige Willenserklärung des Versicherungsnehmers.[100a] [101] [102] Grundlage der Vertragsänderung ist aber wie bei der Bezeichnung ein (zwar eigentümlich gestalteter) Vertrag.[103]

§ 6. Die rechtliche Natur der Anwartschaftsrechte.

1. Anwartschaft.

Das Fortbestehen der widerruflichen Anwartschaft hängt von der Willkür des Versicherungsnehmers ab. Dieser Umstand allein würde schon genügen, ihr die Eigenschaft eines subjektiven Rechts abzusprechen.

Daneben lassen die Funktionen einer Lebensversicherung einen Schluß auf die Intensität der Anwartschaft zu. Im Gegensatz zu den Rentenversicherungen ist bei der Lebensversicherung die Kapitalansammlung zu beachten, d. h. der Wille des Versicherungsnehmers, mit der Versicherung als Kapitalwert zu arbeiten. Wenn der Versicherungsnehmer darauf nicht erkennbar verzichtet, dann bedeutet dies, daß der Versicherungsnehmer sich nicht seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrag entäußern, sondern dem Dritten nur eine „Aussicht" auf die zukünftige Versicherungsleistung zuwenden will[104]. Wir sehen daher in der Rechtsposition, die wir mit

100) „Die Art und Weise, wie diese Bezugsberechtigung in die äußere Erscheinung gebracht wird, ist der Ausgestaltung des einzelnen Versicherungsvertrages überlassen." — Cleeves S. 100.

100a) Natürlich ist auch die Bestimmung des § 332 BGB analog anzuwenden.

101) H.L. siehe die unter Anm. 52 angeführten Autoren.

102) In der Vereinbarung eines sofortigen Rechtserwerbs ist immer ein Widerrufsverzicht zu sehen. So RGRKomm. § 328 Nr. 4.

103) ebenso Ehrenzweig II S. 794, Hagen JW 1934 S. 1409 A.A. Prölls S. 282.

104) Die gleiche Ansicht findet sich in der Begründung zum VVG) § 166 (abgedr. Gerhard-Manes vor § 166 VVG): „. . . und deshalb rechtfertigt es sich, wenn in der zugunsten des Dritten getroffenen Bestimmung nicht mehr gesehen wird als die Einräumung einer Anwartschaft".

Anwartschaft bezeichnen, eine „rechtlich bedeutungslose Hoffnung“[105]. Erst mit Eintritt des Versicherungsfalls erstarkt sie zu einem Recht.

In der neueren Literatur ist Luppoch[106] diesem Ergebnis entgegengetreten. Von ihm wurde die schon früher vertretene Meinung[107] wieder aufgegriffen, daß die Anwartschaft von Anfang an ein bedingtes Recht sei. Es muß in diesem Zusammenhang wiederholt darauf hingewiesen werden, daß die Stellung des Dritten bei dieser Begünstigungsart unmöglich ein Recht darstellen kann. Es ist unbestritten der Wille des Versicherungsnehmers, daß der Dritte hier eine Rechtslage erwerben soll, die weder abtretbar, noch vererblich, noch pfändbar usw. ist. Außerdem hängt die Begünstigung voll und ganz von dem Willen des Versicherungsnehmers ab. Eine solche Stellung kann kein Recht im subjektiven Sinn sein, wenn es nicht einmal ein einziges der erforderlichen Merkmale aufweist. Es ist weiter unmöglich, die Bestimmung des § 331 BGB so auszulegen daß der Dritte schon vor dem Tod des Versicherungsnehmers ein Recht, wenn auch befristet oder bedingt, erwirbt. Dieser Auslegung steht der eindeutige Wortlaut des § 331 BGB entgegen. Ebensowenig kann man folgenden Ausführungen zustimmen: „Würde der Dritte eine Hoffnung haben, so läge bei dem Tode des Versprechensempfängers ein echter Vertrag zugunsten eines Dritten nicht vor. Erst mit dem Tode würde ein Rechtsgebilde entstehen, das als echter Vertrag zugunsten eines Dritten angesehen werden kann“[108]. Diese Behauptung steht im Widerspruch mit der Bestimmung des § 328 Abs. II BGB. Danach liegt ein echter Vertrag zugunsten Dritter auch dann vor, wenn das „Recht“ des Dritten erst später entsteht. Es heißt: „. . . es ist aus dem Zweck des Vertrages zu entnehmen, ob das Recht des Dritten sofort oder erst unter gewissen Voraussetzungen entstehen soll.“ Aus dem Gesetz läßt sich entnehmen: Begriffsmerkmal der echten Verträge zugunsten Dritter ist nur, daß der Dritte ein Recht erwirbt, nicht aber, daß er dieses sofort erwirbt. Es dürfte somit kein Anlaß vorliegen, die Anwartschaft als bedingtes Recht zu betrachten.

Eckstein[109] kommt zu dem gleichen Ergebnis wie Luppoch. Er geht dabei von der Auffassung aus, daß es im Regelfall nicht

105) Hellwig S. 210.
106) a.a.O. Heft 15, S. 229 ff., Kreß S. 626.
107) Eckstein a.a.O. S. 755 ff.
108) Luppoch a.a.O.

zur Anwendung des § 331 BGB komme. Der Dritte erwerbe vielmehr nach dem Willen der Parteien das Recht sogleich mit Vertragsabschluß. Dieses sei ein bedingtes Recht.[110] Eckstein versteht unter unmittelbar sofort, eine Auslegung des Begriffes „unmittelbar", die abzulehnen ist. Er verkennt weiter das Verhältnis des § 328 BGB zum § 331 BGB. Seine Auffassung, daß der § 331 BGB praktisch gegenstandslos sei, beruht auf einer Ueberschätzung des § 328 Abs. II BGB zuungunsten des § 331 BGB. Im übrigen ist unter Hinweis auf die Begründung zum § 166 VVG bereits dargetan worden, daß nach dem Willen des Versicherungsnehmers der Dritte eine rechtlich bedeutungslose Anwartschaft erhält. Deshalb können auch die Ausführungen von Eckstein nicht gebilligt werden.

Zeigner[111] räumt zwar die Möglichkeit ein, daß das Recht des Dritten gegen den Versicherer nicht sofort mit Vertragsabschluß entsteht. Seiner Ansicht nach erwirbt der Dritte aber von Anfang an ein „Anwartschaftsrecht". Nur richte sich dieses nicht gegen den Versicherer, sondern sei ein Recht, das den späteren Anfall des Vollrechts rechtfertige: „Denn der Anfall eines Rechtes kann nur eintreten entweder auf Grund personenrechtlicher Beziehungen zu demjenigen, aus dessen Vermögen das anfallende Recht stammt, oder auf Grund eines eben diesen künftigen Anfall rechtfertigenden Rechts."[112] Zeigner bemüht sich hier wie die Literatur des gemeinen Rechts[113] eine Erklärung für den Rechtserwerb des Dritten beim Vertrag zugunsten Dritter zu finden. Er übersieht die Eigenart dieser Verträge. Hier bedarf es keiner besonderen Konstruktion, sondern der Dritte erwirbt auf Grund der gesetzlichen Bestimmung unmittelbar das Recht früher oder später aus dem Vertrag. „Der Rechtserwerb ist auch dann durch die zum Vertrag gehörende Bezeichnung gerechtfertigt, wenn der Rechtserwerb und die Bezeichnung zeitlich nicht zusammenfallen."[114] Der Rechtserwerb schließt nicht nur die Vermittlung durch ein Rechtsgeschäft, sondern auch durch ein rechtfertigendes Recht aus.[115]

109) S. 757 ff. a.a.O.

110) Das Recht sei insbesonders durch den Widerruf des Versicherungsnehmers auflösend bedingt.

111) S. 661 f.

112) S. 661 Anm. 10.

113) aber auch Hellwig S. 67; siehe die in Anm. 81 aufgeführten Autoren.

114) Kühlmorgen S. 66.

115) ähnl. Kühlmorgen S. 66.

Mit der herrschenden Lehre betrachten wir die widerrufliche Begünstigung als eine rechtlich unbeachtliche Anwartschaft, als eine wesenlose Hoffnung[116].

Die Rechtsstellung des Begünstigten ist — das war das Ergebnis unserer Untersuchung im vorigen Abschnitt — vor Eintritt des Versicherungsfalls rechtlich vollkommen unbedeutend. Es bestehen noch keine Rechtsbeziehungen zwischen ihm und dem Versicherer. Verfügungen über den zu erwartenden Anspruch auf die Versicherungssumme sind daher dem Versicherer gegenüber unwirksam. Der Dritte kann seine Anwartschaft weder abtreten noch verpfänden. Sie ist auch nicht vererblich.

In der Frage der Vererblichkeit sind die Schriftsteller anderer Ansicht, welche die Anwartschaft als bedingtes Recht betrachten. Aber auch sie räumen ein, daß der Wille des Versicherungsnehmers bei dieser Begünstigungsart niemals darauf hinzielt, daß der Begünstigte eine vererbliche Rechtsstellung erlangt. Den Widerspruch, in den die angeführten Autoren geraten, lösen sie mit der Begründung, daß das Recht im Zweifel doch nicht auf die Erben übergehe, weil der Dritte im allgemeinen mit dieser Rechtslage nur bedacht werde unter der aufschiebenden Bedingung, daß er den Versicherungsnehmer überlebe[117]. Sie kommen also auf Umwegen zu dem gleichen Ergebnis, das sich von selbst ergibt, wenn man die Stellung des Dritten als wesenlose Anwartschaft betrachtet.[118]

Für den begünstigten Dritten dürfte die einzige wichtige Frage wohl die sein, ob er unter Umständen an Stelle des Versicherungsnehmers die geschuldeten Versicherungsprämien zahlen kann, um so seine Anwartschaft auf die (vollständige) Versicherungssumme zu erhalten. Der Fall ist praktisch denkbar, daß der Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, seiner Prämienzahlungspflicht nachzukommen, aber auch nicht beabsichtigt, den Versicherungsvertrag mit der Begünstigung des Dritten zu beendigen. Unter diesen Umständen kann der Begünstigte die Prämien an den Versicherer bezahlen. Die Prämienzahlungspflicht ist ja eine Geldschuld, deren

116) Gerhard-Hagen § 166 Anm. 4; Cleeves S. 100; Planck § 133, 1a; Staudinger § 133; RGRKomm. § 331 Ziff. 1; Gierke S. 33 f.; Kühlmorgen S. 64; Bruck-Dörstling § 15 Anm. 13; HellwigS. 210; Gössmann S. 154; Kirchmann LZ 1912 Sp. 615; Lederle S. 100; Radke S. 19; RGE 51,404–66. 158 ff–71 326–80, 177.

117 Luppoch a.a.O., Eckstein a.a.O., Zeigner a.a.O.

118) Gössmann S. 155, Gerhard-Manes § 166 Anm. 4, 1 Gierke S. 35, Kirchmann LZ 1912 Sp. 616, Bruck-Dörstling § 15 Anm. 13, Staudinger § 331, 1, Planck § 331, 1a, Lederle S. 102; RGE 60, 70.

Leistung nicht an die Person des Versicherungsnehmers gebunden ist. Der Dritte kann daher die Leistungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer selbst erbringen, wenn der Versicherungsnehmer nicht widerspricht. ⟨§ 267 Abs. I und II BGB⟩. Ein Widerspruch ist im allgemeinen nicht zu erwarten[119]⟩.

Damit erschöpfen sich die Befugnisse, die der mit einer Anwartschaft begünstigte Dritte hat.

Die Rechtslage des Versicherungsnehmers bei einer Anwartschaftsbegünstigung ist fast die gleiche wie bei einer Versicherung zu eigenen Gunsten. Er ist alleiniger Gläubiger und Verfügungsberechtigter[120]⟩. Allerdings ist der wichtigste Anspruch, der Anspruch auf Zahlung der VS, hier „gleichsam gehemmt" durch die Anwartschaft der Begünstigten. Doch steht es dem Versicherungsnehmer frei, diesen jederzeit durch Widerruf in sein Vermögen zu bringen. Solange dies aber nicht geschehen ist, hat der Versicherungsnehmer nur das Recht, Leistung des Versicherers an den Dritten zu verlangen. ⟨§ 335 BGB⟩.

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung kündigen oder in eine prämienfreie umwandeln usw. ⟨§§ 165, 173, 174 VVG⟩. Ihm steht der Anspruch auf Erstattung der fällig werdenden Prämienreserve zu[121]⟩.

Er kann vor allem auch eine Begünstigung nachträglich vornehmen, eine getroffene Bezeichnung widerrufen oder ändern, ⟨§ 15 ANB, § 166 VVG, § 332 BGB⟩. Zwar ist in § 166 VVG die Befugnis des freien Widerrufs nicht ausdrücklich erwähnt. In Fortführung des in dem angezogenen Paragraphen ausgedrückten Grundsatzes ergibt sich diese Möglichkeit ohne weiteres.[122]⟩ Der freie

119⟩ so auch Kühlmorgen S. 68. Auch Zeigner S. 683 kommt zu obigem Ergebnis. ⟨Seine Ansicht ist bei Kühlmorgen S. 68 Anm. 2 nicht richtig zitiert.⟩ Z. räumt die Anwendungsmöglichkeit des § 267 ohne weiteres ein. Er unterscheidet aber außerdem noch ein „subjektives Prämienzahlungsrecht". Dieses „Recht" steht im Zweifel dem Dritten nur bei entgeltlicher Begünstigung zu. Z. sagt nichts darüber, auf welcher Basis ein solches Recht begründet sein soll. M.E. scheint Z. den Ausschluß der Widerspruchsmöglichkeit zu meinen. Dies ergibt sich jedoch aus den internen Abmachungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten.

120⟩ h.L.: RGRKomm. § 331, 1 Staudinger § 331, 1, Planck § 331 aß, Bruck PrivVR S. 463, Bruck-Dörstling § 15 Anm. 13 II, Gerhard-Manes § 166 Anm. 4, RGE 127, 270.

121⟩ so Gößmann S. 372, Gierke S. 45.

122⟩ Vgl. die Begründung zum § 166 VVG: „Aus der Befugnis, den von ihm im Vertrag oder nachträglich bezeichneten Bezugsberechtigten durch einen andern zu ersetzen, folgt von selbst, daß er ... auch die bisherige Bezeichnung widerrufen kann ohne eine neue zu treffen; einer ausdrücklichen Vorschrift hierüber bedarf es nicht."

Widerruf kann also, wie die nachträgliche Aenderung, die ja auch nur einen Widerruf verbunden mit einer neuen Bezeichnung darstellt, ohne Zustimmung des Versicherers durch den Versicherungsnehmer erfolgen.

aa) Art und Form des Widerrufes.

Hier taucht eine Streitfrage auf, deren Lösung für die Praxis von bedeutendem Wert ist[123]: Ist der Widerruf empfangsbedürftig oder nicht?[124]

Maßgebend für die Entscheidung sind in erster Linie die Bestimmungen des Gesetzes und sodann die Erwägungen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit. Beabsichtigt ist beim Widerruf der Begünstigung eine Aenderung des Inhalts des Lebensversicherungsvertrages. Ein Vertrag zugunsten Dritter wird in einen Vertrag zu eigenen Gunsten umgewandelt. Auch hier kann dies nur durch einen Vertrag geschehen, § 305 BGB. Wir halten weiter daran fest, daß § 166 VVG gegenüber dem § 305 BGB keine lex specialis ist und daher auch keine derogative Kraft ausübt. § 166 VVG ist lediglich eine ergänzende Rechtsregel. Wenn er in diesem Sinn zum Inhalt des Vertrages geworden ist, dann bedeutet dies, daß die Zustimmung des Versicherers bereits durch die ursprüngliche vertragliche Regelung vorweggenommen ist. Der Inhalt des bis zum Widerruf bestehenden Vertrages wird also abgeändert durch einen Vertrag, der zwar eigentümlich gestaltet ist, aber die erforderlichen Merkmale eines Vertrages, insbesonders Willensübereinstimmung zwischen den Parteien, aufweist. Wir kommen daher auch beim Widerruf zu dem Ergebnis: Er erfolgt in der äußeren Form einer Willenserklärung nur des Versicherungsnehmers, die Grundlage der Vertragsänderung ist aber ein Vertrag.

Vertragserklärungen sind empfangsbedürftige Willenserklärungen (§ 145 ff. BGB). Von diesem Erfordernis kann hier in diesem besonderen Fall um so weniger abgewichen werden, als der Versicherer, wenn er schon in blanco seine Zustimmung erteilt hat, mindestens von der Vertragsänderung in Kenntnis gesetzt werden muß.

123) vgl. den der E RG 136, 39 und E 140, 30 zugrundeliegenden Tatbestand.

124) Abgelehnt wird die Empfangsbedürftigkeit von Bruck LZ 1932 Sp. 661, Bruck-Dörstling § 15 Anm. 7, Heck und Gerhard in Anm. zu JW 32 S. 2517. Die Beweisführung der beiden letzgenannten Schriftsteller wird durch die Annahme der Vertragsnatur des Widerrufes widerlegt.

Endlich verlangt die Forderung nach Klarheit über die rechtlichen Beziehungen der Parteien die Empfangsbedürftigkeit des Widerrufes. Gerade in dem Fall, wo schlüssige Handlungen des Versicherungsnehmers, wie Abtretung oder Verpfändung, einen mittelbaren Schluß auf seinen Widerrufswillen gestatten, würde eine unerwünschte Rechtsunsicherheit eintreten.

Die Erklärung des Versicherungsnehmers braucht nicht ausdrücklich zu sein. Sie kann auch stillschweigend, d. h. durch schlüssige Handlungen erfolgen. Mit einer Verfügung wie Verpfändung oder Abtretung allein ist die Anwartschaft aber noch nicht widerrufen. Erst wenn diese Handlungen dem Versicherer bekanntgemacht und aus ihnen der Widerrufswille zu erkennen ist, liegt ein wirksamer Widerruf vor.[125] So kann z. B. bei einer Verpfändung des Anspruchs des Versicherungsnehmers der Widerruf in der gemäß § 1280 BGB erforderlichen Mitteilung an den Versicherer als Schuldner gesehen werden.[126]

Als Ergebnis ist daher festzustellen: Eine Anwartschaft gilt dann als wirksam widerrufen, wenn der ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Widerruf dem Versicherer zugegangen ist.[127][128]

c) Rechtslage nach Eintritt des Versicherungsfalles.

Mit Eintritt des Versicherungsfalles[129] verändern sich die rechtlichen Stellungen des Versicherungsnehmers und des Dritten in erheblichem Maß. Aus der Anwartschaft entwickelt sich ipso iure das Vollrecht. Der begünstigte Dritte erwirbt einen unbedingten und unbefristeten Anspruch auf die Versicherungssumme. Einer Untersuchung bedarf hier die Frage, ob er sein Recht aus dem Ver-

125) Hagen, Z.f.VW. 1933, S. 334: „Die Wirkung des Widerrufs ist jedem Rechtsakt beizulegen, der seiner Natur nach mit der Bezeichnung des bezugsberechtigten Dritten unvereinbar ist."

126) RG 127, 269 ff.

127) H. L.: Begründung zu VVG § 166, Kühlmorgen S. 92, Gößmann S. 369, Gerhard-Manes § 166 Anm. 5, 3, Lederle S. 107, Planck § 331, laß, Hagen S. 429, RGRKomm. § 332, 1; RGE 136, 49 ff. — 140, 31 ff. — 127, 269 — JW 1933, S. 771 f.

128) § 332 gilt in entsprechender Anwendung auch für den bloßen Widerruf. In diesem Fall ist durch das Gesetz eine Ausnahme von der Empfangsbedürftigkeit geschaffen worden.

129) Bei der Lebensversicherung auf den Todesfall wird von den Versicherungsgesellschaften unter dem Begriff „Tod" meist auch die Erreichung einer bestimmten höchsten Altersgrenze verstanden.

mögen des Versicherungsnehmers erwirbt oder ob es in seiner Person originär entsteht.

Für den Versicherungsnehmer oder für seine Rechtsnachfolger ist mit dem Eintritt des Versicherungsfalls jede Möglichkeit weggefallen, dem Dritten das Recht zu entziehen. Die Befugnis zum Widerruf, zur Aenderung der Bezeichnung usw. ist erloschen. Damit ist dem Versicherungsnehmer auch die Gelegenheit genommen, die Versicherung als Kreditmittel zu verwerten. Er hat keine Verfügungsmacht mehr. Es bleibt nur ein eigentümliches Klagerecht. Dies leitet sich aus dem Recht her, die Leistung an den Dritten zu fordern, ⟨§ 335 BGB⟩. Man kann dieses Recht aber keineswegs mit dem Vollrecht auf gleiche Stufe stellen. Es ist deshalb nicht richtig, hier eine Gesamtgläubigerschaft anzunehmen.[130]⟩

§ 7. Das Bezugsrecht.

a⟩ Wesen des Bezugsrechts.

Die zweite Begünstigungsart, die auch in der Praxis gebräuchlich ist,[130a]⟩ ist die unwiderrufliche Bezugsberechtigung. Oben wurden charakteristische Merkmale dieser Begünstigung genannt. U.a. kamen wir zu dem Ergebnis: der Verzicht auf den Widerruf läßt den Schluß darauf zu, daß der Versicherungsnehmer dem Dritten ein sofortiges Recht ein Bezugsrecht verschaffen will. Die neue Fassung des § 15 ANB hat dies im Gegensatz zur alten in deutlicher Weise herausgestellt.

Der Dritte erhält somit ein Bezugsrecht, das zwar noch kein Vollrecht ist, aber schon die Eigenschaften eines subjektiven Rechts hat. Dies geht besonders aus dem zweiten Halbsatz des eben zitierten S. 3 § 15 ANB hervor, der besagt, daß ein willkürlicher Widerruf oder eine willkürliche Aenderung durch den Versicherungsnehmer ausgeschlossen ist. Gerade diese Bestimmung ist im Einklang mit unserer Behauptung, daß die Widerruflichkeit mit dem Begriff eines Rechts nicht vereinbar ist. Es liegt eben nicht bei den Parteien, eine irgendwie geartete Rechtsposition als „Recht" entstehen zu lassen. Vielmehr kann nur nach objektiven, von dem Willen der Parteien unabhängigen Grundsätzen beurteilt werden.

130⟩ Bruck-Dörstling Anm. 16 zu § 15. RGRKomm § 328, 1, Kühlmorgen S. 11; a.A. Hellwig S. 310/311.

130a⟩ Z. B.: bei der Töchterversicherung (Aussteuerversicherung), bei welcher der Ernährer auf den Todesfall versichert ist.

ob diese oder jene Rechtslage ein „Recht im subjektiven Sinn" ist. In der Hand des Versicherungsnehmers liegt es nur, dem Dritten die zur Entstehung eines Rechts erforderlichen Voraussetzungen zu verschaffen. Soweit diese nicht deutlich erkennbar sind, müssen wir den Willen des Versicherungsnehmers dahin festlegen:

Wenn der Versicherungsnehmer dem Dritten ein Bezugsrecht verschaffen will, so beabsichtigt er, diesem eine Rechtsstellung mit den Merkmalen eines subjektiven Rechts einzuräumen.

b) Inhalt des Bezugsrechtes.

Unerläßliches Merkmal des Bezugsrechts ist die Unwiderruflichkeit. Ihre Wirkung ist absolut, d. h. wenn trotzdem ein Widerruf von Seiten des Versicherungsnehmers erfolgt, ist er unwirksam.

Das Bezugsrecht umfaßt das Recht auf die Versicherungssumme. Zwar heißt es in § 15 S. 3 ANB, daß der Dritte nur das „Recht auf die Versicherungssumme" erwerbe, doch ist für diesen Ausdruck eine weitgehende Auslegung wohl möglich, denn in den §§ 331 Abs. I und 328 Abs. II BGB wird von dem „Recht auf die Leistung" des Versprechenden gesprochen. Wenn aber der Dritte ein Recht auf die Leistungen des Versicherers hat, so bedeutet dies, daß ihm ein Recht auf alle durch den Versicherungsvertrag fällig werdenden Forderungen zugewendet worden ist.[131]) Er hat daher z. B. im Falle des Rückkaufes den Anspruch auf die Rückkaufsumme, u.U. den Anspruch auf Auszahlung eines Darlehens u.a.m. Allerdings ist das Recht nur auf die Leistungen begrenzt. Nicht stehen ihm die Gestaltungsrechte zu, die der Lebensversicherungsvertrag gewährt. Er kann daher z. B. nicht den Versicherungsvertrag kündigen oder einen andern begünstigen. Insoweit bleibt der Versicherungsnehmer Herr des Versicherungsverhältnisses.[132])

Der Bezugsberechtigte kann über sein Recht frei verfügen. Er kann es abtreten oder verpfänden. Es kann auch gepfändet werden, da es zu seinem Vermögen gehört. U.U. wird der Fürsorgezweck durch diese Verfügungen vereitelt. Wenn der Ver-

131) so H. L.: Bruck-Dörstling § 15, Anm. 20, Bruck PrVR S. 464, Bürkner LZ 1910 Sp. 842, i. E. Lederle S. 104, Kühlmorgen S. 70, Zeigner S. 683.

132) Kühlmorgen S. 70, Gerhard-Hagen § 166 Anm. 7. — Lederle S. 100 meint, daß es Auslegungsfrage ist, ob der Dritte nicht alle Rechte aus dem Versicherungsvertrag erhalten soll. M. E. ist dies mit dem Charakter eines Bezugsrechts nicht mehr vereinbar.

sicherungsnehmer dem vorbeugen will, dann muß er mit dem Dritten den Ausschluß der Abtretung gemäß § 399 BGB vereinbaren.

Da das Vollrecht vererblich ist, liegt kein Grund vor, dem Bezugsrecht die Vererblichkeit abzusprechen[133]. Die Vererblichkeit an sich wird daher auch in der Literatur nirgends bestritten. Doch gelangen verschiedene Schriftsteller zu der Ansicht, daß eine Erbfolge nicht stattfindet.[134] Dies wird damit begründet, daß man dem Versicherungsnehmer unterstellt, er würde die Begünstigung mit einem Bezugsrecht nur als höchstpersönliche gewollt haben, „die nur dem verstorbenen Dritten, nicht aber dessen Erben zugute kommen sollte."[135] „Nach § 328 BGB wird also ein solcher Vertrag ein Forderungsrecht entstehen lassen, beschwert mit der auflösenden Bedingung, daß der Dritte den Fälligkeitstermin erlebt."[136] „Wenn der Bezugsberechtigte daher vor Eintritt des Versicherungsfalles stirbt, so ist das Gericht gemäß § 328 Abs. II BGB nicht der Prüfung enthoben, ob das Recht des Dritten nicht ohne Zustimmung seiner Erben aufgehoben werden kann."[137]

Wenn der Versicherungsnehmer den Dritten mit einem Bezugs„recht" begünstigen will, so ist nicht einzusehen, warum gleichzeitig ein wesentliches Merkmal eines subjektiven Rechts in Wegfall kommen soll. Man unterstellt hier dem Versicherungsnehmer einen Willen, den er nicht hat. Unterstützt wird unsere Auffassung noch durch folgende Erwähnung: Dem Versicherungsnehmer ist es jederzeit möglich, die Vererblichkeit auszuschließen, wenn er den Dritten nur mit einer Anwartschaft begünstigt[138]. Es ist daher kein Anhaltspunkt gegeben, wonach die Vererblichkeit des Bezugsrechtes von vornherein ausgeschlossen sein soll. Vielmehr ist die „Regelung einer solchen grundlegenden Frage dem Gesetzgeber zu überlassen und mangels einer gesetzlichen Normierung sind die allgemeinen Wirkungen eines Rechts einzuräumen"[139]. Aus diesen Gründen wird die Vererblichkeit des Bezugsrechtes bejaht[140][141].

133) vgl. Semeka S. 121.
134) Zeigner S. 698 f., Eckstein S. 755 f., Luppoch S. 229 ff. (Heft 15).
135) Zeigner S. 484.
136) Eckstein S. 755.
137) Luppoch S. 229 ff. (Heft 15 a.E.)
138) Bezeichnend ist, daß die „von dem Versicherungsnehmer gewollte Unvererblichkeit" nur von den Schriftstellern vertreten wird, welche die Möglichkeit einer wesenlosen Anwartschaft ablehnen.
139) Gierke S. 32.
140) so H.L.: Bruck-Dörstling § 15 Anm. 20, Bruck PrVR S. 464, Ehrenzweig II S. 795, Kühlmorgen S. 71, Lederle S. 102, Hagen S. 438, u.a.

Ohne Zweifel hat der Bezugsberechtigte auch die Befugnis, gemäß § 267 BGB an Stelle des Versicherungsnehmers die Prämien zu bezahlen. Dafür sprechen die gleichen Gründe wie bei der Anwartschaft. Zu bedenken ist noch, daß beim Bezugsrecht die Interessen des Dritten weit größere sind, sich den Anspruch auf die ⟨vollständige⟩ Versicherungssumme zu erhalten.

Vom Zeitpunkt des Rechtserwerbs an steht dem Dritten weiter das Recht zu, das aus dem Vertrag erworbene Bezugsrecht zurückzuweisen ⟨§ 333 BGB⟩. Der Sinn dieser Vorschrift ist, daß dem Bezugsberechtigten nicht ein Recht „aufoktroyiert" werden soll, wenn er dies ohne sein Wissen und Willen erwirbt. Eine Frist zur Zurückweisung wie im Erbrecht ⟨§§ 1943, 1944 BGB⟩ besteht nicht. Sie geschieht in der Form einer einseitigen, empfangsbedürftigen Willenserklärung, die dem Versicherer gegenüber abzugeben ist[142]⟩. Zurückweisen kann der Bezugsberechtigte dann nicht mehr, wenn er den Erwerb des Rechts vollzogen hat. Dies wird auf Grund entsprechender schlüssiger Handlungen unterstellt. Das Recht gilt als von Anfang an nicht erworben. Gemäß § 168 VVG fällt es an den Versicherungsnehmer zurück[143]⟩.

Strittig ist, wer bei der Bezugsberechtigung Eigentümer des Versicherungsscheines ist. Der Versicherungsschein ⟨§ 1 Abs. V VVG⟩ ist an sich nur eine Beweisurkunde und Schuldschein. Durch die Inhaberklausel ⟨§ 4 VVG⟩ wird er ein qualifiziertes Legitimationspapier ⟨oder sog. hinkendes Inhaberpapier⟩ im Sinne des § 808 BGB. Er teilt das Schicksal der Versicherungsforderung ⟨§ 952 BGB⟩. Daher steht das Eigentum an dem Schein dem Gläubiger der Forderung zu. Gläubiger ist einzig und allein[144]⟩ der Bezugsberechtigte. Deshalb ist dieser Eigentümer der Inhaberpolice. Dieses

141⟩ Vgl. auch die Ausführungen von John a.a.O. zu diesem Problem: „Der Verzicht des Versicherungsnehmers auf das Recht, eine Bezber. zu widerrufen kann nur . . . erklärt werden, daß ein und dieselbe Person für den Todesfall ein sofortiges, abtretbares, pfändbares, unentziehbares und vererbliches Recht . . erhält . . ." Dieses Ergebnis, zu dem J. nach einer eingehenden Prüfung der Vererblichkeit unter Berücksichtigung der Literatur gelangt, muß im wesentlichen gebilligt werden, da es für die Praxis wegen seiner Einfachheit wertvoll ist.

142⟩ Die Nichtannahme der Schenkungsofferte muß dem Versicherungsnehmer erklärt werden.

143⟩ H.L.: Staudinger § 333, 2, Planck § 333, 2, u.a.

144⟩ A.A. Kühlmorgen S. 75, der den Versicherungsnehmer und den Dritten als Gläubiger betrachtet, dem Dritten aber das Recht am Versicherungsschein einräumt, weil er das stärkere Recht hat.

Ergebnis ist zweckentsprechend und paßt sich den Forderungen der Praxis an[145]).

Im Gegensatz zu der Meinung von Bruck-Dörstling[146]) dürfte das Recht auf die Gewinnanteile der Gesellschaft (Dividende) nicht zum Inhalt des Bezugsrechts gehören. Hier trifft vielmehr Kühlmorgen[147]) das Richtige: „Die Gewinnanteile stellen zwar auch eine Leistung des Versicherers dar, diese Leistung beruht jedoch nicht unmittelbar auf dem Versicherungsvertrag, sondern auf dem damit zusammenhängenden mitgliedschaftlichen Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer." Diese Regelung findet sich auch in der Praxis. Sie entspricht dem Willen der Parteien[148])[148a]).

c) Die Rechtslage des Versicherungsnehmers.

Durch die Begünstigung mit einem unwiderruflichen Bezugsrecht wird die Rechtslage des Versicherungsnehmers sehr beeinträchtigt. Der Widerruf oder die Aenderung der Begünstigung ist ihm nur noch mit Zustimmung des Bezugsberechtigten gestattet[149]). Er hat keinen Anspruch auf die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag, sondern im Zweifel nur das Recht, Leistung an den Dritten zu verlangen. (§ 335 BGB).

Es bleiben ihm aber die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Gestaltungsrechte wie Kündigungsrecht oder Umwandlungsrecht usw. Er ist noch Träger des Schuldverhältnisses[150]). Obwohl sich die Stellung des Dritten verschlechtern kann,[151]) muß dem Versicherungsnehmer zugestanden werden, diese Rechte ungehindert auszuüben,[152]) (vgl. §§ 165, 174 VVG). Allerdings kann

145) a.A. Zeigner S. 680. Z. erkennt den Vers. Schein dem VN zu. Hier ist zu bedenken, daß der Vers. Schein in der Hand des Vers.nehmers leicht mißbraucht werden kann.

146) § 15 Anm. 20.

147) S. 76.

148) ähnlich auch Zeigner S. 681.

148a) Wenn allerdings bei Vertragsabschluß vereinbart wurde, daß die Gewinnanteile zusammen mit der Versicherungssumme ausbezahlt werden sollen, so liegt darin eine Begünstigung des Dritten auch für die Gewinnanteile.

149) § 15 S. 3 Halbs. 2 ANB.

150) Vertragserklärungen, die vom Dritten ausgehen oder an ihn gerichtet werden, sind daher unwirksam. So: Hellwig S. 259, Bruck-Dörstling § 15 Anm 19, Zeigner S. 681.

151) Dieser kann z. B. nur noch den Rückkaufswert, soweit ein solcher überhaupt fällig wird, oder einen Anspruch auf die herabgesetzte Versicherungssumme erhalten.

152) so Lederle S. 117, Zeigner S. 681, Kirchmann S. 457, Kühlmorgen S. 102, Bruck-Dörstling § 15 Anm. 19, Cleeves S. 100.

zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten eine Vereinbarung getroffen werden, durch die sich der Dritte vor solchen Eingriffen in sein Bezugsrecht schützt. Dies wird vor allem bei entgeltlichen Begünstigungen geschehen. Jedoch haben diese Abmachungen keine dingliche Wirkung, d. h.: kündigt der Versicherungsnehmer trotzdem, so ist die Kündigung gegenüber dem Versicherer gültig. Der Dritte kann sich nur an den Versicherungsnehmer halten.

Der Streit über die Abtretbarkeit des Rechts auf Leistung an den Dritten ist praktisch bedeutungslos. Dieses Recht hat fast keinen Vermögenswert, wenn man davon absieht, daß u.U. bei einer Zurückweisung das Vollrecht an den Versicherungsnehmer wieder zurückfallen kann. Da der Abtretung oder Verpfändung gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, dürfte eine derartige Verfügung rechtlich möglich sein.[153]

Die Verwertung der Anwartschaftsrechte.

I. Allgemeines.

§ 8. Der Rechtsgrund der Begünstigung.

Die Begünstigung mit einem Anwartschaftsrecht muß einen Grund, eine causa, haben. Dieser Grund ist nur aus den Rechtsbeziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten zu entnehmen. Das sog. Valutaverhältnis, das vorliegen muß, wenn der Dritte nicht ohne allen Rechtsgrund erwerben soll, können wir im Rahmen dieser Arbeit nur insoweit näher betrachten, als es Einfluß auf den Bestand des dem Dritten eingeräumten Anwartschaftsrechtes hat. Nähere Untersuchung bedarf es vor allem dann, wenn ein Widerstreit zwischen den Interessen der Gläubiger des Versicherungsnehmers und den Interessen des Dritten auftaucht, wie z. B. bei der Gläubigeranfechtung oder bei der Pflichtteilsergänzung. Für den Versicherungsnehmer oder seinen Rechtsnachfolgern ist der Rechtsgrund dann bedeutsam, wenn der Rechtserwerb des Begünstigten z. B. auf dem Weg der „ungerechtfertigten Bereicherung" angegriffen werden soll.[154]

Da bei einer Anwartschaft von einer Berechtigung des Dritten noch nicht gesprochen werden kann, so bleiben hier nur die Fälle, in denen der Dritte ein Recht (Bezugsrecht oder Vollrecht) erwirbt.

153) ebenso: Gierke S. 38, Zeigner S. 680, Kirchmann S. 457, Kühlmorgen S. 100. A.A. Bruck-Dörstling, die nur die Möglichkeit einer Abtretung an den Dritten selbst erwähnen.

154) Lederle S. 122, Kirchmann S. 458.

Ausgangspunkt unserer Untersuchung ist die Frage, ob es sich bei den Rechtserwerb des Dritten um eine Zuwendung des Versicherungsnehmers an den Dritten handelt.

Unbedingt abgelehnt wird dies von Staudinger[155]: „Auf jeden Fall erwirbt der Dritte unmittelbar auf Grund des Vertrages nicht infolge einer Zuwendung".

Zuwendungen sind solche Handlungen, durch die der Zuwendende auf seine Kosten das Vermögen eines anderen vermehrt. Es sind für das Vorliegen einer Zuwendung drei Merkmale entscheidend:

a) der Empfänger muß bereichert sein,
b) der Zuwender muß etwas einbüßen,
c) Bereicherung des einen und Aermerwerden des anderen müssen im Zusammenhang stehen.

Das erste Erfordernis ist offensichtlich vorhanden.

Bei b) ist folgendes zu beachten: Ein Aermerwerden des Versicherungsnehmers ist immer dann festzustellen, wenn der Dritte zeitlich nach Abschluß des Versicherungsvertrages ein Recht erwirbt. Dies ist dann der Fall, wenn vorher ein Vertrag zu eigenen Gunsten oder ein Vertrag mit einer Anwartschaftsbegünstigung bestanden hat.

Zwar leitet sich das neue Recht des Dritten nicht aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers her[156]. Dem Versicherungsnehmer geht daher nicht zugunsten des Dritten der Anspruch auf die Versicherungssumme verloren. Er gibt vielmehr eigentlich den Vermögenswert auf, mit dem er sich bisher diesen Anspruch erhalten hat und auf dem nun der Anspruch des Dritten beruht, d. i. die bereits gezahlte Prämiensumme.

Aber auch, wenn der Dritte zugleich mit Abschluß des Versicherungsvertrages ein Recht erlangt, liegt eine Minderung des Vermögens des Versicherungsnehmers vor. In der Verpflichtung, dem Dritten das Bezugsrecht zu verschaffen, liegt bereits eine Belastung des Vermögens. Das Aermerwerden des Versicherungsnehmers wird hier dadurch verursacht, daß dieser sich zu der Leistung der Versicherungsprämien verpflichtet, um so dem Dritten ein Bezugsrecht zu verschaffen und zu erhalten.

Damit kommen wir zum dritten Erfordernis: Steht die Vermögensminderung des Versicherungsnehmers in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Rechtserwerb des Dritten?

155) § 330 1 a.
156) Der Dritte erwirbt das Recht originär.

Dagegen wird vorgebracht, daß diese positive Entscheidung einen Konflikt auslöse mit der Behauptung, daß der Dritte originär erwerbe. Des weiteren führen die Gegner eines ursächlichen Zusammenhanges an, daß der Dritte niemals die Versicherungsprämien erhalte. Diese blieben bei dem Versicherer. Schon deshalb sei der Kausalzusammenhang durchbrochen.

Dem ist folgendes zu erwidern: Abstrakt gedacht bleiben die Prämien im Vermögen des Versicherers. Auch ist nach dem Gesetz ein originärer Erwerb des Dritten gewollt. Doch läßt sich letzten Endes bei dieser Frage, wo es einzig und allein darauf ankommt, ob der Dritte sein Recht auf Kosten des Versicherungsnehmers erwirbt, die Tatsache nicht umgehen, daß das Recht des Dritten seinen wirtschaftlichen Entstehungsgrund in den Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers hat[157)158)].

Folgendes Ergebnis ist festzuhalten: Sowohl bei dem sofortigen, wie bei dem nachträglichen Rechtserwerb handelt es sich um eine Zuwendung des Versicherungsnehmers an den Dritten. Die Zuwendung besteht in der Summe der ⟨vorher und nachher⟩ gezahlten Prämien[159)].

Eine Zuwendung kann entweder entgeltlich oder unentgeltlich sein. In der Regel liegt eine unentgeltliche Begünstigung vor. Doch sind die Fälle nicht selten, wo nicht allein der fürsorgende Zweck, sondern auch die Kapitalfunktion für die Begünstigung ausschlaggebend ist. Bei diesen Rechtsgeschäften liegen dann ohnehin vertragliche Abmachungen zwischen den Parteien vor, sodaß die causa ohne Schwierigkeit festzustellen ist. Einige Beispiele aus der Praxis: Der Versicherungsnehmer will durch die Begünstigung sich oder einen Dritten von einer Schuld befreien ⟨causa solvendi⟩ oder man beabsichtige mit der Begünstigung eine Sicherstellung eines Gläubigers. ⟨causa cautionis dandae⟩ u. a. m.

Ein entgeltliche Zuwendung liegt auf Grund gesetzlicher Bestimmung vor, wenn damit die Aussteuerpflicht ⟨§ 1624 BGB⟩ oder die Unterhaltspflicht ⟨§§ 1601 ff., 1360 ff. BGB⟩ erfüllt wird. Dagegen ist der entgeltliche Charakter einer Zuwendung zu verneinen,

157) Küry S. 82: „Bei dem mathematischen Ausgleich von Leistung und Gegenleistung erscheint es unbedenklich, als Gegenstand der Zuwendung die Prämien zu betrachten: bei sofortiger Begünstigung sämtliche Prämien, bei nachträglicher die schon geleisteten und die späteren.

158) Hierauf kommt es doch bei einer Frage des ursächlichen Zusammenhangs der Vermögensmehrung und -minderung an.

159) so RGE 61, 219 vgl. auch RGE 62, 66. Kühlmorgen S. 113.

die in Erfüllung einer sittlichen Pflicht erfolgt. Merkmal der Entgeltlichkeit ist, daß der Zuwendende irgendeinen Gegenwert erlangt. Daran fehlt es hier. Auch findet sich im Gesetz keine Bestimmung[160], welche die Annahme einer entgeltlichen Zuwendung rechtfertigt[161].

Bei der unentgeltlichen Zuwendung ist zwischen dem Rechtserwerb des Dritten bei Lebzeiten und nach dem Tod des Versicherungsnehmers zu unterscheiden. Im ersten Fall ist das Kausalverhältnis meist eine Schenkung. Dabei darf die Vertragsnatur der Schenkung nicht unberücksichtigt bleiben. Es muß gemäß § 516 BGB eine Einigung über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung vorliegen. Vielfach macht der Versicherungsnehmer dem Dritten von der Begünstigung Mitteilung. Dann kommt meist ein Vertrag ohne weiteres zustande. (§ 516 f., §§ 145 BGB). In der Begünstigung mit einem Bezugsrecht selbst liegt schon ein Schenkungsangebot. Mit der Kenntnisnahme von der erfolgten Bezugsberechtigung kann es daher zu einem Vertrag kommen, da es einer Annahmeerklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer oder dessen Erben nicht bedarf (§ 151 BGB.)[162].

Schwieriger gestaltet sich die Rechtslage, wenn sich die unentgeltliche Zuwendung erst mit dem Tod des Versicherungsnehmers vollzieht.[163] Eine Verfügung von Todes wegen liegt nicht vor. Das Gesetz hat die Arten der Verfügungen von Todes wegen beschränkt.[164] Es handelt sich hier vielmehr um ein Geschäft unter Lebenden[165], das eine vermögensrechtliche Anordnung für die Zeit nach dem Tod enthält, um eine „Art Schenkung".[166] Der Vertrag kommt folgendermaßen zustande: Die Schenkungsofferte, die erst mit oder nach dem Tod des Versicherungsnehmers abgegeben werden kann, geht von dem Versicherer, der als bevollmächtigt anzusehen ist, aus. Die Annahme braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden. (§ 151 BGB). Damit kommt ein Rechtsgeschäft unter Lebenden zustande, „auf das die Vorschriften über die Schenkung entsprechende Anwendung finden."[167]

160) wie bei der Aussteuer § 1624 BGB.
161) A.A. Gierke S. 49. Doch sind die Ausführungen G. sehr beachtenswert und sollten de lege ferenda berücksichtigt werden.
162) so RG. 128, 187.
163) z. B. bei einer Anwartschaftsbegünstigung.
164) Kühlmorgen S. 118 f.
165) A.A. Heck, Archiv f. bürgerl. Recht IV.
166) siehe RG 88, 137, Kühlmorgen S 121.
167) Gierke S. 65.

§ 9. Ursprünglicher oder abgeleiteter Rechtserwerb.

Der Erwerb eines Rechts kann ein originärer oder ein derivativer sein.

Beim originären Erwerb darf sich das erworbene Recht nicht ableiten aus dem Vermögen des andern, sondern der Erwerb muß sich in der Person des Erwerbers selbständig vollziehen. Besonders für die Anfechtung in und außerhalb des Konkurses ist es von Bedeutung, ob die eine oder andere Art eines Rechtserwerbs vorliegt.

Die Literatur bekennt sich nicht einhellig zu einem ursprünglichen Rechtserwerb. Dies hat seine Ursache darin, daß es an einer eindeutigen Gesetzesbestimmung fehlt. Wissenschaft und Rechtsprechung bemühen sich daher durch Auslegung der vorhandenen Gesetzesbestimmungen und auf Grund sozialpolitischer u.a. Erwägungen, einen Ausgleich für den Interessenkonflikt, der auch hier zwischen den Gläubigern des Versicherungsnehmers und dem Dritten auftaucht, zu finden.

Viele Schriftsteller kommen nicht zu einem einheitlichen Ergebnis, sei es zu einem ursprünglichen, sei es zu einem abgeleiteten Erwerb. Deshalb seien die Hauptfälle aufgezählt, die eine verschiedene Behandlung erfahren:

1. Der Versicherungsnehmer räumt dem Dritten von Anfang an ein unwiderrufliches Bezugsrecht ein.
2. Der Vertrag ist ursprünglich zu eigenen Gunsten geschlossen, die Begünstigung erfolgt erst später.
3. Der Dritte hat erst zeitlich nach dem Vertragsabschluß ein Bezugsrecht dadurch erhalten, daß der Versicherungsnehmer auf seine Widerrufsbefugnis verzichtet.
4. Der Dritte hat von Anfang an nur eine Anwartschaft. Bei der erstaufgeführten Begünstigungsart herrscht im allgemeinen die Ansicht vor, daß das Recht des Dritten nicht aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers abgeleitet ist[168]).

Im Gegensatz zu 1. findet bei den drei weiteren Fällen ein Rechtserwerb erst zeitlich nach dem Vertragsabschluß statt. Daraus folgern die Gegner eines originären Erwerbs, daß der Anspruch

168) Staudinger § 330, I, 3a, Lederle S. 106, Zeigner S. 662, Kühlmorgen S. 78, Gößmann S. 153. — RGE 80, 177—127, 271—128, 187 — s. a. 51, 403. A.A. Hellwig S. 360: „Der Erwerb des Rechts. . . stellt eine Zuwendung aus dem Vermögen des Verspr. empf. dar. Offenbar ist damit ein derivativer Erwerb gemeint."

auf die Versicherungssumme, der ja nicht ohne ein Subjekt sein kann, bis zum Rechtserwerb durch den Dritten dem Versicherungsnehmer zusteht. Wenn dieser Anspruch dann auf den Dritten übergehe, erlange dieser kein originäres, sondern ein vom Versicherungsnehmer abgeleitetes Forderungsrecht.

Dies zeige sich am deutlichsten, wenn zuvor ein Vertrag zu eigenen Gunsten bestanden habe. Dem Versicherungsnehmer sei der Anspruch auf die Versicherungssumme unzweifelhaft zugestanden. Man könne nun unmöglich annehmen, daß durch einen neuen Vertrag für den Dritten ein Anspruch auf die Versicherungssumme erzeugt werde, der vorher nicht bestanden habe[169]). Wenn nämlich der Vertrag zu eigenen Gunsten in einen zugunsten Dritter umgewandelt werde, so sei dadurch nicht eine neue Leistungspflicht des Versicherers begründet, sondern der Dritte erlange diesen Anspruch aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers, erwerbe somit ein abgeleitetes Recht[170]).

Wenn der Begünstigte mit Abschluß des Versicherungsvertrages eine Anwartschaft erhält, erwirbt er das Vollrecht ipso iure mit Eintritt des Versicherungsfalls. Auch hier sucht man für die Zeit der Anwartschaftsbegünstigung nach einem Rechtssubjekt für den Anspruch auf die Versicherungssumme. Man nimmt nun an, daß der Versicherungsnehmer Träger dieses Rechts sei. Der Anspruch auf die Versicherungssumme gehöre demnach auch hier zum Vermögen des Versicherungsnehmers. Diese Tatsache lasse es unmöglich zu, daß im Vermögen des Dritten dieses Recht im Augenblick des Rechtserwerbes ursprünglich und selbständig auftauche.

Kühlmorgen[171]) folgt diesen Ausführungen insoweit, als er den Versicherungsnehmer als Subjekt des Anspruchs auf die Versicherungssumme bis zum Erwerb durch den Dritten ansieht. Trotzdem kommt er nicht zu dem Ergebnis, daß ein Vermögensübergang stattfindet. Dies erklärt er damit, daß das Recht aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers nicht restlos verschwinde. Es verwandle sich vielmehr in das Recht, Leistung an den Dritten zu verlangen (§ 335 BGB). Der Versicherungsnehmer habe daher

169) Dies nimmt Zeigner S. 663 an: „Das Bezugsrecht des Dritten war zuvor nicht da, auch nicht in den Händen des Versicherungsnehmers." Auch Luppoch a.a.O. kommt zu demselben Ergebnis.

170) so RG 66, 159 — auch 62, 46 — Leonhard Erbr. § 1967 VI. Bartetzko 17, 18. Auch die bei Kühlmorgen S. 80 zitierten Schriftsteller: Brecher, 355, Schwarz 23, Constam 42, Geister 45, Termeer 60.

171) S. 80 ff.

noch ein (allerdings umgewandeltes) Recht. Das Recht des Begünstigten sei nun aber anderer Art. Ein abgeleiteter Rechtserwerb käme daher nicht in Betracht.

Diese Konstruktion wird von Gierke[172] als „nicht gelungen" bezeichnet. Aus dieser von Kühlmorgen dargelegten Rechtsverschiebung ergibt sich nicht unbedingt ein ursprünglicher Rechtserwerb des Dritten; denn die „Rechtsnachfolge erfordert nicht Identität des Rechts des Vorgängers und des Nachfolgers." (v. Tuhr II 1 S. 35[173]).

Der Begründung von Kühlmorgen wird aber überdies die Grundlage entzogen, wenn die Parteien das Recht des Versicherungsnehmers auf Leistung an den Dritten ausschließen. Dies steht den Parteien jederzeit offen (§ 335 BGB).

Nach den Ausführungen von Zeigner[174] hat der Versicherungsnehmer das Recht auf die Versicherungssumme in seinem Vermögen, allerdings gehemmt durch das „Anwartschaftsrecht" des Dritten. Dieses Anwartschaftsrecht könne dem Versicherungsnehmer niemals zustehen, da es an die Person eines begünstigten Dritten gebunden sei. Die Begünstigung mit einem Anwartschaftsrecht stelle sich daher als ein rechtsschaffender Akt dar. Allerdings seien beim endgültigen Rechtserwerb auch rechtsübertragende Momente vorhanden.

Hagen[175] kommt zu folgendem Ergebnis: Ist der Anspruch des Dritten ins Leben getreten, so wahrt er bis in die letzten Folgerungen hinein sein selbständiges, vom Recht des Versicherungsnehmers durchaus unabhängiges Wesen. Dies scheidet das Verhältnis von jedem Anklang an einen zessionsartigen Uebergang.

Man sieht an den Bemühungen um stichhaltige Konstruktionen, daß die Tendenz allgemein dahin zielt, einen ursprünglichen Erwerb zu rechtfertigen. Es fällt besonders auf, daß es von vielen Schriftstellern[176] abgelehnt wird, aus dem Begriff „unmittelbar"[177] die Ursprünglichkeit herauszulesen. Und doch kommt man mit Hilfe gewundener Konstruktionen zu dem gleichen Ergebnis. Es verlohnt sich daher die Untersuchung, ob nicht schon Zweck und Sinn der angezogenen Bestimmungen es gestatten, in den Begriff „Unmittelbarkeit" auch die „Ursprünglichkeit" zu legen.

172) S. 22.
173) Gierke S. 22.
174) S. 663 ff.
175) S. 426/427.
176) Zeigner S. 703, Kühlmorgen S. 80 f., Gierke S. 25.
177) s. §§ 330, 328 Abs. I BGB.

Mit einer Versicherung will der Versicherungsnehmer in der Regel nicht nur den Erfolg einer Zwangssparkasse. Er beabsichtigt vielmehr, dem Begünstigten, der doch meist ein naher Angehöriger ist, unabhängig von der bei seinem Tode vorhandenen wirtschaftlichen Lage ein gesichertes Dasein zu ermöglichen. Er bezweckt also gerade durch die Begünstigung einen geschützten Vermögensteil. Diese Absicht wird vereitelt, wenn der Rechtserwerb ein abgeleiteter ist.

Die Rechtsprechung hat daher schon vor Inkrafttreten des BGB dem Willen des Versicherungsnehmers aus sozialen Erwägungen Rechnung getragen[178)][179)]. An diese Rechtsprechung hat sich der Gesetzgeber bei der Schaffung des Instituts der Verträge zugunsten Dritter im wesentlichen angeschlossen[180)].

Die Tendenz des originären Erwerbs herrscht in der Gesetzgebung. Dies zeigt sich auch aus der Tatsache, daß § 167 VVG ausdrücklich die Versicherungssumme aus dem Nachlaß herausnimmt. Wohl ist daraus kein zwingender Schluß auf die Ursprünglichkeit zu ziehen[181)].

Aber im Zusammenhang mit den übrigen angeführten Punkten, wie der Entstehungsgeschichte der Verträge zugunsten Dritter, der besonderen Eigenart dieser Verträge, den sozialen Erwägungen und dem vom Versicherungsnehmer verfolgten Zweck scheint es gerechtfertigt, unter einem unmittelbaren Rechtserwerb auch einen ursprünglichen zu verstehen[182)][183)][184)].

178) s. RG 24, 337: „Die Annahme einer Uebertragung steht mit dem Begriff und Wesen eines Vertrags zugunsten Dritter geradezu im Widerspruch." s. auch RGE 1, 380–32, 162–

179) siehe Gerhard-Manes § 166 Anm. 2.

180) Protokolle S. 184.

181) Gierke S. 26

182) Auch Gierke S. 27 kommt letzten Endes zu diesem Ergebnis: Aber die Lösung dieser Frage ist nicht „auf konstruktiven, sondern allein auf teleologischem Weg möglich." G. setzt nur für die Lebensversicherung als Ausnahmefall unmittelbar-originär. M. E. ist dies die Regel. Der Gesetzgeber ist offenbar bei den Verträgen zugunsten Dritter von den Lebensversicherungsverträgen zugunsten Dritter ausgegangen. Ergibt sich für andere Verträge zugunsten Dritter aus Sinn und Zweck dieser Verträge ein Erfordernis, die Ursprünglichkeit aus dem Begriff der Unmittelbarkeit auszuschließen, so ist dies die Ausnahme von der Regel, daß unter unmittelbar originär zu verstehen ist.

183) Im gleichem Sinn und mit gleichem Ergebnis: Gössmann S. 153, Staudinger § 330, I, 3a, Ehrenberg S. 361. Lederle S. 96 u. 106, Küry S. 65, Kirchmann LZ 1912, Sp. 618, 630, Werneburg S. 306 ff.

184) Rechtsspredhung nach 1900: RG 51, 405,–61, 217–80, 177–127, 271,–128, 190.

Dieses Ergebnis hat auch den Vorzug einer einheitlichen Regelung für alle Begünstigungsarten[185].

Heck[186] wendet sich gegen diese Auslegung. Hier liege ein Rückfall in die Methode der technischen Jurisprudenz vor, da man aus einer Formel eine Norm gewinnen wolle. Sollte nicht aber die Art der Jurisprudenz ungekünstelter sein, die dem Begriff „unmittelbar" den Inhalt gibt, der ihm nach Sinn und Zweck des ganzen Zusammenhanges zukommen muß und sprachlich auch beigelegt werden kann[187], als „daß man unter Einschränkung der Bedeutung des Wortes „unmittelbar" im Gesetz eine Lücke zu erblicken und diese mittels Gesetzesauslegung auszufüllen versuchte?"[188]

§ 10. Rechtsnatur des Widerrufs und des Kündigungsrechts.

Die Untersuchung über Angriffsmöglichkeiten der Gläubiger des Versicherungsnehmers würde nicht vollständig sein, wenn man die Rechtsnatur der aus dem Versicherungsvertrag entspringenden Befugnisse nicht eingehend betrachtete. Der Versicherungsnehmer ist bei allen Anwartschaftsrechten immer mehr oder minder in der Lage, den Vertrag nach seinem Willen zu gestalten.

§ 165 VVG gibt ihm ein dem Versicherer gegenüber unabdingbares[189] Kündigungsrecht für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode.[190] Besteht ein Versicherungsverhältnis mindestens drei Jahre und sind die Prämien für diesen Zeitraum bezahlt, so hat der Versicherungsnehmer bei der Kündigung (und beim Rücktritt) das unabdingbare[191] Recht auf Erstattung der Prämienreserve[192]. Von geringerer Bedeutung ist das Recht auf Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie.

Weitaus wichtiger ist die Befugnis zur Bezeichnung eines Bezugsberechtigten, zum Widerruf und zu der Aenderung der bereits vorhandenen Begünstigung. (166 VVG).

185) Die Rechtssprechung des Reichsgerichts ist nicht einheitlich. M.E. kann es nur eine einheitliche Regelung für alle Fälle geben, wenn man den Begriff unmittelbar=originär auslegt. vgl. RGE 62, 46–66, 58.

186) JW 1932 S. 2518.

187) Dies gibt Heck a.a.O. zu.

188) Mehn S. 29.

189) § 172 VVG.

190) Für die Lebensversicherung auf den Todesfall ist auch Abs. II d. § § 165 VVG wichtig.

191) § 178 VVG.

192) §§ 173, 176 Abs. I VVG. Allerdings gebührt bei einem Bezugsrecht die Leistung des Versicherers dem Bezugsberechtigten,

Hier entsteht das Problem, ob es angängig ist, daß man anderen Personen als dem Versicherungsnehmer diese Einwirkungsmöglichkeiten auf den Versicherungsvertrag zugestehen kann. Hervorgerufen wird diese Streitfrage auch hier durch einen Interessenkonflikt zwischen den Gläubigern des Versicherungsnehmers und dem Dritten.

Ehe auf die Frage der höchstpersönlichen Natur näher eingegangen wird, sei ein Blick auf die Rechtsnatur dieser Einwirkungsmöglichkeiten gestattet. Sie werden in der Literatur ohne nähere Begründung meist als Gestaltungsrechte bezeichnet[193]).

Dies trifft zu bei dem Kündigungsrecht, dem Umwandlungsrecht usw. Hier handelt es sich unbestritten um Gestaltungsrechte, denn der Berechtigte kann ein fremdes Recht entkräften und einseitig den Vertrag gestalten.

Anders ist es aber bei der Befugnis zum Widerruf. Durch den Widerruf wird eine Vertragsänderung ausgelöst, diese vollzieht sich auf Grund eines neuen Vertrages. Die Widerrufsbefugnis ist daher kein Gestaltungsrecht, sondern Bestandteil eines Vertrages. Man kann sie mit Kisch[194]) als „Modalität der Forderung" bezeichnen.[195])

Früher war in der Literatur[196]) die Ansicht vorherrschend, daß nur der Versicherungsnehmer auf den Bestand und die Gestaltung des Versicherungsvertrages einwirken könne. Da diese Befugnisse und Rechte eng mit dem Anspruch auf die Versicherungssumme verbunden sind, würde dieser Ansicht nach das ganze Recht des Versicherungsnehmers ein höchstpersönliches und damit unübertragbares sein.[197])

Um die Annahme der höchstpersönlichen Natur zu begründen, hat man vor allem auf den Fürsorgezweck der Lebensversicherung erwiesen. Nur so würde ein vollendeter Schutz des Begünstigten erreicht.

Gleichwohl handelt es sich hier nicht um denselben Interessenwiderstreit wie z. B. bei der Frage des originären Erwerbs. Dort

193) so u.a.: Bruck-Dörstling § 15 Anm. 4, Gierke S. 67.

194) JW 1930 S. 3629.

195) Zu der gleichen Ansicht gelangten: Kisch JW 1930, S. 3629, Luppoch a.a.O. A.A.: Bruck-Dörstling § 15 Anm. 4 trotz der Theorie vom „Offertvertrag"! Ein Gestaltungsrecht nehmen die Autoren an, die die Vertragsnatur des Widerrufs und der Bezeichnung ablehnen. u.a. Gierke S. 67. Siehe auch v. Tuhr S. 163, Weber S. 17.

196) Siehe die Zusammenstellung bei Weber S. 19 ff.

197) so Kühlmorgen S. 130.

war auf die Absicht des Versicherungsnehmers einzugehen, daß nach dem Tod ‹nach dem Versicherungsfall› eine Sicherstellung des Dritten erzielt werde. Hier aber ist der Wille des Versicherungsnehmers zu beachten, der ja oft selbst den Kapitalwert der Versicherung bei seinen Lebzeiten ausnützen will. Dies muß ihm dann zugebilligt werden, wenn der Versicherungsnehmer eine Begünstigungsart gewählt hat, die ihm die Verwertung der der Lebensversicherung noch gestattet.[198]› Wollte man der Theorie von der höchstpersönlichen Natur folgen, so wären dem Versicherungsnehmer die Hände gebunden, da eine Verfügung über seinen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag unmöglich wäre. Dieses Ergebnis befriedigt nicht.

Hier kann man an der Tatsache nicht vorbeigehen, daß bei der modernen Lebensversicherung die Kapitalfunktion vorhanden ist und von dem Versicherungsnehmer zu Lebzeiten auch tatsächlich ausgenützt wird. Unbillig wäre es aber, wollte man dies dem Versicherungsnehmer zugestehen, einen Zugriff der Gläubiger auf diesen Anspruch aber vereiteln. Hier muß den Interessen der Gläubiger des Versicherungsnehmers der Vorzug gegeben werden.

Es wurde der Versuch gemacht, mittels der Bestimmung des § 331 Abs. II BGB die höchstpersönliche Natur zu begründen. Diese Bestimmung ist dazu nicht geeignet, ebensogut kann man aus ihr das Gegenteil ableiten.[199]›

Man hat ferner die höchstpersönliche Natur aus der Unübertragbarkeit des Versicherungsanspruches ableiten wollen. Der Versicherungsanspruch ist jedoch übertragbar, für eine gegenteilige Auffassung findet sich auch im Gesetz ‹§§ 399—411 BGB› keine Rechtfertigung.[200]›

Im Einklang mit der herrschenden Lehre[201]› wird daher die höchstpersönliche Natur der Widerrufsbefugnis, des Kündigungsrechtes usw. abgelehnt[202]›.

198› Die Frage der höchstpersönlichen Natur taucht nur bei der Anwartschaftsbegünstigung auf.

199› so Kühlmorgen S. 129, Lederle S. 109

200› Weber S. 22, Kirchmann LZ 1912 Sp. 618.

201› RGE: RG v. 13. 2. 14 Veröff. d. Kais. Aufs. A f. Pr. V. 1914 S. 78, LZ 1914 Sp. 955, RGE 127, 269. | Bruck-Dörstling § 15 Anm 4; Gerhard— Hagen § 166 Anm 6— Kirchmann LZ 1912 S. 616— Hellwig S. 226 Anm. 435— Gössmann S. 375— Lederle S. 108 f.— Kühlmorgen S. 129— Staudinger § 330 S. 558— Gierke S. 68— Bruck Priv. V S. 696.

202› Auch das Rückkaufsrecht ist nicht höchstpersönlich: Kühlmorgen S. 129 Anm. 2.

Daraus folgt aber nicht, daß Widerrufsbefugnis oder Kündigungsrecht selbständig übertragen werden können.

Gerade die Widerrufsbefugnis lehnt sich so eng an den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an, daß eine selbständige rechtliche und wirtschaftliche Existenz unmöglich ist. Eine Abtretung, Pfändung usw. ist nur im Zusammenhang mit einer Abtretung, Pfändung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag möglich. Allerdings ist in der Verfügung über den Hauptanspruch gleichzeitig eine Verfügung über diese Befugnisse zu sehen. Sie gelten daher als mitabgetreten, mitverpfändet oder mitgepfändet[203]).

Ebenso ist es bei den Gestaltungsrechten. Das Kündigungsrecht entspringt aus dem Vertrag. Ausüben kann es nur, wer Träger des Schuldverhältnisses ist. Es ist also nicht selbständig. Träger der versicherungsvertraglichen Beziehungen ist immer der Versicherungsnehmer oder seine Rechtsnachfolger, niemals der Begünstigte.

Bedingter Widerruf.

In diesem Zusammenhang mag noch folgendes Problem erörtert werden, das in der Literatur fast nicht beachtet wird. In vielen Fällen ist eine Verfügung des Versicherungsnehmers über den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag nicht als eine entgültige, sondern nur als eine vorübergehende Maßnahme gedacht. Hier sei nur an die verschiedenen Sicherungsgeschäfte wie z. B. Sicherungsabtretung, Verpfändung usw. erinnert. Aber auch die Beschlagnahme dieses Anspruches durch die Gläubiger des Versicherungsnehmers im Konkurs oder durch Pfändung ist meistens nur zeitlich begrenzt. Damit aber der Gläubiger für diese Zeit restlose Sicherheit hat, ist es nötig, daß die Anwartschaft widerrufen wird. Muß nun die Anwartschaft durch eine Bezeichnung z. B. nach Erledigung der Pfändung wieder neu begründet werden oder lebt die Anwartschaft von selbst wieder auf?

Will man eine praktische und gerechte Lösung, so ist diese Frage nur in letzterem Sinn zu bejahen. Denn im allgemeinen geht der zu unterstellende Wille des Versicherungsnehmers dahin, daß er nach Erledigung des Sicherungsgeschäftes wieder die frühere Rechtslage hergestellt wissen will. Eine gegenteilige Absicht kann nur aus einer ausdrücklichen Erklärung entnommen werden. Es ist

203) H. L.: u.a. Gössmann S. 375, Lederle S. 100, Kühlmorgen S. 129 Staudinger § 330 S. 558 — RG. 127, 269, — Kisch JW. 1930 S. 3629.

ja kein entgültiger Uebergang der Forderung auf den Gläubiger beabsichtigt. Die Verfügung über den Anspruch zugunsten des Gläubigers geschieht vielmehr in der Hoffnung, daß der Gläubiger möglichst bald befriedigt wird. Danach gelangt der verhaftete Anspruch wieder in seiner ursprünglichen Form in das Vermögen des Versicherungsnehmers zurück. Daß eine andere Regelung u. U. für den Dritten eine nicht zu rechtfertigende Härte mit sich bringt, zeigt sich z. B. dann, wenn die Gläubiger die Bezeichnung des Dritten anfechten. Viel leichter wäre dies den Gläubigern gemacht, wenn man hier eine neue Bezeichnung d. i. einen neuen Vertrag für nötig erachtet.

Die rechtliche Form, mittels deren dieses Ergebnis erreicht wird, ist ein bedingter Widerruf der Begünstigung. Die Vertragsänderung erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Befriedigung des Gläubigers. Allerdings muß der Versicherer stillschweigend oder ausdrücklich von der auflösenden Bedingung in Kenntnis gesetzt werden. Dies kann dadurch erreicht werden, daß dem Versicherer die Art des Rechtsgeschäftes mitgeteilt wird, sodaß er ersehen kann, daß es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme des Versicherungsnehmers handelt.

Wenn die Bedingung eintritt, entfällt die Wirkung der Vertragsänderung. Damit tritt der frühere Rechtszustand, also die Anwartschaftsbegünstigung wieder ein, § 158 Abs. II BGB. Wird der Gläubiger nicht befriedigt, dann steht ihm der Anspruch auf die Versicherungssumme zu[204].

Aus den gleichen Erwägungen fällt auch ein restlicher Anspruch wieder mit einer Anwartschaftsbegünstigung in das Vermögen des Versicherungsnehmers zurück, wenn der Anspruch auf die Versicherungssumme von dem Gläubiger nur zum Teil verwertet wurde[205].

Luppoch[206] will die Interessen des Begünstigten dadurch wahren, daß er einen ausdrücklichen Widerruf der Begünstigung verlangt. Damit ist aber dem Willen des Versicherungsnehmers nicht Rechnung getragen, denn trotz eines ausdrücklichen Widerrufs ist bei den Sicherungsgeschäften in der Regel nicht die endgültige Beseitigung der Begünstigung beabsichtigt.

204) Zu demselben Ergebnis kommen: Gierke S. 44, Heck JW 1932 S. 2517.
205) siehe Anm. 204.
206) a.a.O. Heft 16, S. 246 ff.

Um für alle Beteiligten ein befriedigendes und gangbares Ergebnis zu erreichen, bleibt nur der oben angedeutete Weg.

§ 11. II. Die Verfügungsmöglichkeiten des Begünstigten

a) Anwartschaft.

Als Kapitalwert spielt die Anwartschaft nur eine untergeordnete Rolle. Verfügungen des Dritten über eine Anwartschaft sind von keiner praktischen Bedeutung. Vor Eintritt des Versicherungsfalls ist eine Verfügung immer rechtsunwirksam[207]. Sie kann aber u. U. konvalescieren. Allerdings besteht diese Möglichkeit nur dann, wenn der Dritte das Recht aus der Anwartschaft (ein Vollrecht oder ein Bezugsrecht) erwirbt. § 185 BGB spricht nur von Verfügungen über einen „Gegenstand", worunter nach dem Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches Sachen und Rechte zu verstehen sind. Doch muß hier diese Bestimmung analoge Anwendung finden[208].

Da der Dritte noch keinen Anspruch i. S. des § 194 BGB gegen den Versicherer hat, besteht für ihn keine Möglichkeit, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung wegen der Anwartschaft zu erwirken. (§§ 916, 935 ZPO). Aus demselben Grund kann ihm weder eine Sicherung noch ein Aussonderungsrecht beim Konkurs des Versicherers oder des Versicherungsnehmers zugebilligt werden,[209] (§§ 67, 154 Abs. II KO, § 160 BGB). Wenn das Recht des Versicherungsnehmers gepfändet wird, kann der Begünstigte keine Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben, da die Anwartschaft nicht als ein der Veräußerung entgegenstehendes Recht angesehen werden kann. Da zwischen dem Dritten und dem Versicherer noch keine Rechtsbeziehungen bestehen, ist kein Anlaß zu einer Feststellungsklage (§ 256 ZPO) oder einer Klage auf künftige Leistung (§§ 257, 259 ZPO) vorhanden.[210]

§ 333 BGB gibt dem Dritten ein Zurückweisungsrecht. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann es erst ausgeübt werden, wenn

207) ebenso Gössmann S. 155, Gerhard – Manes § 166 Anm. 4, 1, Lederle S. 102, Bruck Priv. VR S. 463 u.a. A.A. Zeigner S. 697, der für eine wirksame Uebertragung seines „Anwartschaftsrechtes" eintritt.

208) Zu diesem Ergebnis kommen auch: Gössmann S. 155, Hellwig S. 213 Anm. 399, Lederle S. 102, Gerhard-Hagen § 166 Anm. 4, 1. A.A. Kühlmorgen S. 160 –

209) Gössmann S. 155 u.a.

210) Gössmann S. 155, Gerhard – Hagen § 166 Anm. 4, 1, Lederle S. 102 u.a.

der Dritte das Recht erworben hat. Es ist kein Grund vorhanden, dem Dritten in Abweichung von dieser eindeutigen Bestimmung schon vor dem Rechtserwerb eine Zurückweisungsmöglichkeit zu geben. Man wird im Gegenteil nur im Interesse des Dritten handeln, wenn man ihm dies erst dann zugesteht, wenn er die rechtliche und wirtschaftliche Lage klar übersehen kann, d. i. im Zeitpunkt des Rechtserwerbs. Daher ist eine vorher erklärte Zurückweisung des Rechts ausnahmslos als wirkungslos zu behandeln.[211])

b) Bezugsrecht.

Das Bezugsrecht bedeutet im Gegensatz zu der Anwartschaft für den Dritten bereits einen Vermögenswert. Seiner Eigenschaft als subjektivem Recht entspricht es, daß es abgetreten und verpfändet werden kann.[212]) Gegen die Möglichkeit der Abtretung ist eingewendet worden, daß es dem Fürsorgezweck der Begünstigung widerspreche, wenn man dem Begünstigten eine Verfügungsmöglichkeit über diesen Anspruch schon vor Eintritt des Versicherungsfalls gestatte. Dagegen ist vom rein praktischen Standpunkt aus zu erwidern, daß eine Verwertung des Bezugsrechts vor Eintritt des Versicherungsfalls oftmals größere und bessere finanzielle Hilfe bedeutet als die in einem weit späteren Zeitpunkt fällig werdende Versicherungssumme. Es findet sich aber auch keine gesetzliche Bestimmung, die gegen eine Abtretbarkeit sprechen würde. Gemäß § 399 BGB könnte das Bezugsrecht nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen andern als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres ursprünglichen Inhalts erfolgen könnte. Die Leistung des Versicherers ist jedoch eine Geldschuld und kann an jeden anderen ebensogut erfolgen wie an den Bezugsberechtigten. Denkbar wäre für den Einzelfall eine Vereinbarung des Versicherers mit dem Dritten, die eine Abtretung ausschließt. (§ 399 BGB). Dies kann sich aus dem zugrundeliegenden Kausalverhältnis ergeben. Eine Vereinbarung über die Nichtabtretbarkeit ist daher wohl möglich, bildet aber eine Ausnahme. Es widerspricht dem Charakter des Bezugsrechts, wollte man für den Regelfall eine solche stillschweigende Vereinbarung wegen des Fürsorgezwecks annehmen.

Die Bestimmung des § 400 BGB greift nur in den seltensten Fällen Platz.

211) so Kühlmorgen S. 67, Lederle S. 106, Planck zu § 333, Anm. II, Standinger § 333, RGRKomm. § 333, 1. vgl. Hellwig S. 263.

212) H. L. u.a.: Bruck Priv. VR S. 464, Zeigner S. 682, Kühlmorgen S. 71.

Grundsätzlich ist daher das Bezugsrecht abtretbar und damit pfändbar und verpfändbar.

Im allgemeinen sind der Pfändung nicht unterworfen die Ansprüche auf die Versicherungssumme bei einer Sterbekasse, wenn damit nur eine notdürftige Unterstützung beabsichtigt und erzielt ist[213] (§ 850 g Nr. 4 ZPO).

Da diese Begünstigungsart bereits ein Recht ist, hat der Dritte alle Möglichkeiten, sein Recht zu „sichern".[214] Im Konkurs des Versicherungsnehmers hat er ein Aussonderungsrecht. Ebenso muß man ihm das Recht einräumen, Feststellungsklage (§ 256 ZPO) oder Klage auf künftige Leistung (§§ 257, 259 ZPO) zu erheben, denn zwischen dem Versicherer und dem Dritten sind bereits Rechtsbeziehungen vorhanden.

§ 12. Einwirkung des Konkurses des Versicherungsnehmers auf die Anwartschaftsrechte.

a) Anwartschaft.

Durch den Konkurs des Versicherungsnehmers wird die Anwartschaft des Dritten meist stark beeinflußt. An sich erlischt die widerrufliche Anwartschaft durch die Eröffnung des Konkurses noch nicht, denn in der Konkurseröffnung selbst kann noch kein Widerruf erblickt werden.[215]

Der Konkurs hat die Wirkung, daß die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse in Bezug auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen des Versicherungsnehmers (§ 1 KO) auf den Konkursverwalter übergehen (§ 6 KO). Da die Widerrufsbefugnis und das Kündigungsrecht nicht höchstpersönlich sind, hat der Konkursverwalter mit der Beschlagnahme des Vermögens des Versicherungsnehmers zugleich auch die Möglichkeit, die Anwartschaft durch Widerruf zu zerstören und auf diese Weise den „ungehemmten" Anspruch auf die Versicherungssumme der Konkursmasse zuzuführen. Widerruft der Konkursverwalter nicht, dann erwirbt der Dritte mit Eintritt des Versicherungsfalles ein nur schwer angreifbares Vollrecht auf die Versicherungssumme.

213) Kein entscheidendes Gewicht ist auf die Bezeichnung „Sterbekasse", zu legen.

214) §§ 916, 935 ZPO usw. Siehe die Ausführungen bei der „Anwartschaft".

215) Zeigner S. 675, Kühlmorgen S. 133, RGE 127, 272 a. A. Gierke S. 42 ff.

Nach der Ansicht von Zeigner[216] wäre dieser Rechtserwerb den Konkursgläubigern gegenüber gemäß § 15 KO unwirksam.[217] „Der § 15 KO schließt nicht nur einen den Konkursgläubigern unwirksamen Erwerb von Rechten an Massegegenständen aus, sondern auch den Erwerb des Massegegenstandes selbst." Bei dem Erwerb des Vollrechtes handelt es sich aber, wie schon festgestellt, keineswegs um einen Massegegenstand, sondern um ein vollkommen selbständiges Recht, das in der Person des Dritten originär entsteht.[218] § 15 KO hat daher auf den Erwerb des Vollrechts durch den Dritten keinerlei Einfluß.[219]

b) Bezugsrecht.

Liegt bei der Konkurseröffnung ein Bezugsrecht vor, so entfällt ein unmittelbarer Zugriff der Konkursgläubiger auf den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Es fällt weder in die Konkursmasse noch kann es durch Widerruf oder Kündigung in diese gebracht werden.

Der Konkursverwalter kann den Versicherungsvertrag kündigen[220]. Der Bezugsberechtigte muß auch damit einverstanden sein, daß der Konkursverwalter die weitere Erfüllung des Versicherungsvertrages gemäß § 17 KO ablehnt. Stets aber gehören die evtl. fällig werdenden Leistungen des Versicherers wie Rückkaufssumme, Prämienreserve u. a. dem Bezugsberechtigten.

§ 13. Anfechtung in und außerhalb des Konkurses des Versicherungsnehmers.

Eine Zugriffsmöglichkeit der Gläubiger des Versicherungsnehmers auf ein Bezugsrecht oder auf ein schon erworbenes Vollrecht bietet sich unter Umständen durch die Anfechtung.

Bei einer Anwartschaftsbegünstigung kommt eine Anfechtung nicht in Betracht. Hier können die Gläubiger auf dem einfacheren Weg des Widerrufes zu ihrem Ziel kommen.

---

216) S. 701.

217) Zeigner kommt so zu dem Ergebnis, daß ein Widerruf durch den Konkursverwalter nicht unbedingt erforderlich, wohl aber anzuraten sei.

218) § 330 Abs. I S. 1 BGB.

219) ebenso Jäger KO Anm. 15 zu § 15, Gerhard-Hagen § 166, Anm 6,2 Hagen S. 421. A. A. Zeigner S. 701, Hellwig S. 211 Anm. 390.

220 (Kühlmorgen S. 147.

Voraussetzung der Anfechtung ist eine an sich zulässige Handlung, durch die aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers etwas zum Nachteil der Gläubiger aufgegeben wird.

Die formellen und materiellen Erfordernisse einer Schenkungs- oder Absichtsanfechtung an sich sind aus den §§ 29 ff. KO zu entnehmen. Hier sollen nur die Rechtshandlungen des Versicherungsnehmers auf ihre Anfechtbarkeit untersucht werden.

Anfechtbar könnte der Abschluß des Lebensversicherungsvertrages sein. In Betracht kommt ein Vertrag, in dem schon von Anfang an ein Bezugsrecht eingeräumt worden ist. Hier liegt in der Verpflichtung des VN eine Zuwendung aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers an den Dritten[221]). Die Begünstigung mit einem Bezugsrecht, die Bestandteil des Lebensversicherungsvertrages ist, kann u. U. angefochten werden. Dies gilt auch dann, wenn die Person des Bezugsberechtigten sich nachträglich geändert hat. (Dies ist durch Uebereinkunft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten ohne weiteres möglich).

Einfacher gestaltet sich die Rechtslage, wenn das Bezugsrecht erst aus einem Vertrag zu eigenen Gunsten entstanden ist. Aehnlich liegt der Fall, wenn der Versicherungsnehmer eine von Anfang an bestehende Anwartschaftsbegünstigung durch Verzicht auf die Widerrufsbefugnis zu einem Bezugsrecht gemacht hat. Wir haben festgestellt, daß in diesen Fällen die Zuwendung des Versicherungsnehmers an den Dritten in der Summe der bereits gezahlten Prämien besteht[222]). Daher sind auch diese Bezugsrechte zusammen mit dem Lebensversicherungsvertrag beim Vorliegen der sonstigen Erfordernisse anfechtbar.

Die Abschlüsse von Lebensversicherungsverträgen, die einen Dritten mit einem Bezugsrecht begünstigen, sind Rechtshandlungen, durch die aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers etwas fortgegeben wird und daher anfechtbar. Die anzufechtende Rechtshandlung ist die Zuwendung an den Dritten. Kühlmorgen[223]) nimmt nun an, daß die sofortige Bezeichnung kein selbständiges Rechtsgeschäft und daher für sich allein nicht anfechtbar sei[224]). Dagegen bejaht er die selbständige Anfechtbarkeit der nachträglichen Bezeichnung. Zwar ergibt sich praktisch das gleiche Ergebnis. Aber

221) ebenso: Gierke S. 84; a. A. Kühlmorgen S. 150
222) ebenso Küry S. 82, Gierke S. 84
223) S. 151
224) ebenso Hagen S. 433, Gerhard-Hagen § 166 Anm. 3, 4

es fehlt an einer Begründung, warum bei der nachträglichen Bezeichnung im Gegensatz zu der sofortigen ein selbständiger Charakter derBegünstigungsklausel angenommen wird. Hier ist Gierke[225], dessen Ansicht im Gegensatz zum geltenden Recht steht, folgerichtiger, wenn er die Selbständigkeit der sofortigen und der nachträglichen Bezeichnung behauptet.

Wir kommen also zu folgendem Ergebnis: Anfechtbar sind die Zuwendungen durch Lebensversicherungsverträge, die dem Dritten ein Bezugsrecht verschaffen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Begünstigung mit dem Bezugsrecht von Anfang der Versicherungsdauer an bestanden hat oder ob sie erst später erfolgt ist[226].

Die Anfechtungsfrist beginnt zu laufen von dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Vertrages, im Falle der nachträglichen Begünstigung vom Zugang der Willenserklärung des Versicherungsnehmers an den Versicherer.

Gegenstand der Herausgabe sind die vom Versicherungsnehmer gezahlten Prämien,[227] nicht die Versicherungssumme, auch wenn der Dritte diese innerhalb der Anfechtungsfrist erlangt hat, denn diese wird originär erworben. Die Gläubiger haben auf diese keine Zugriffsmöglichkeit.

Es muß aber aus Gründen der Billigkeit dem Dritten gestattet werden, daß er, anstatt die Prämien zu zahlen, dem Versicherungsvertrag seine ursprüngliche Gestalt wieder gibt, indem er das Recht zurückweist.[228] (§ 333 BGB).

Schließlich haben die Gläubiger des Versicherungsnehmers die Möglichkeit, die Zuwendung des Versicherungsnehmers an den Dritten als solche anzufechten. Dies sind in jedem Fall die von dem Versicherungsnehmer zum Erhalt des Bezugsrechts gezahlten Prämien.[229] Für die Anfechtungsfrist ist der Zeitraum der einzelnen Zahlungen maßgebend.

Die Anfechtung der Prämienzahlungen ist meist die einzige Zugriffsmöglichkeit der Gläubiger.

225) S. 5

226) vgl. auch: Gerhard-Hagen § 166 Anm. 3, 4 — Bruck-Dörstling § 15 Anm. 74, Hagen S. 433; Kühlmorgen S. 151; Kirchmann LZ 1912 Sp. 631/632; RGF 128, 189.

227) Gierke S. 85

228) Kühlmorgen S. 156

229) ausführlich: Bruck Dörstling § 15 Anm. 75

Unter Umständen kann auch das Kausalverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten einer Anfechtung unterliegen. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn es sich um eine unentgeltliche Zuwendung, um eine „Art Schenkung", handelt. Denn dabei verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, dem Dritten ein Bezugsrecht zu verschaffen. Diese Pflicht bedeutet für das Vermögen des Versicherungsnehmers eine Minderung. Der Schenkungsvertrag ist daher, wenn er in die ein- oder zweijährige Frist fällt, anfechtbar (§ 32 KO). Herauszugeben sind die von dem Versicherungsnehmer gemachten Zuwendungen d. s. die gezahlten Versicherungsprämien.[230])

Für die Anfechtung außerhalb des Konkurses gelten die gleichen Richtlinien. In Betracht kommt die Anfechtung auf Grund des Anfechtungsgesetzes v. 21. VII. 1879. Ebenso gilt dies für den Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils (§§ 2325 ff. BGB).

Die Gegner eines originären Erwerbs kommen natürlich zu ganz anderen, entgegengesetzten Ergebnissen. Der Enderfolg einer nach ihren Grundsätzen durchgeführten Anfechtung ist meist die Herausgabe der Versicherungssumme. Schon dieses Resultat, das dem Zweck einer Lebensversicherung niemals gerecht wird, spricht gegen ihre Meinung. Sie stimmt aber auch, wie oben gezeigt, mit dem geltenden Recht nicht überein.

§ 14. Das Anwartschaftsrecht bei der abgekürzten Lebensversicherung.

Eine sehr beliebte und häufige Versicherungsart ist die abgekürzte Lebensversicherung.[231]) Sie deckt in einfacher Weise eine besonders große Zahl von Bedarfsfällen. Sie eignet sich sowohl für die Versorgung von Hinterbliebenen als auch für die eigene Altersversorgung; denn die Versicherungssumme wird fällig beim Tode des Versicherungsnehmers, spätestens aber nach Ablauf einer vorher vereinbarten Versicherungsdauer.[232])

Die Grundsätze, die für die Lebensversicherung auf den Todesfall aufgestellt wurden, gelten entsprechend auch für die ab-

230) so Kühlmorgen S. 155

231) siehe Hagen S. 428. In der Literatur hat man sich selten mit dieser Art der Lebensversicherung befaßt.

232) Die abgekürzte Lebensversicherung dient ferner noch zur Schuldentilgung und zur Kinderversicherung, einschließlich der Studiengeld- und Aussteuerversicherung.

gekürzte Lebensversicherung. Es ergeben sich aber aus der verschiedenen Sachlage einige Abweichungen.)

a) Anwartschaft.

Begünstigt der Versicherungsnehmer hier einen Dritten mit einer Anwartschaft derart, daß der Dritte nach dem Tod des Versicherungsnehmers das Recht auf die Versicherungssumme erwerben soll, so ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber der Lebensversicherung auf den Todesfall. Hier findet § 331 BGB Anwendung.[233]) Der Dritte erwirbt danach nur dann, wenn der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer stirbt, ein Recht, sonst erlangt er nichts. Erhält er aber ein Recht, so ist dieses originär. Vor dem Todesfall können sich die Gläubiger des Versicherungsnehmers durch Widerruf die Anwartschaft verwertbar machen. Für die Gläubiger des Begünstigten ist sie zu diesem Zeitpunkt noch ohne Wert.

Möglich, wenn auch praktisch sehr selten, ist es, daß der Versicherungsnehmer eine zweite Person mit einer Anwartschaft auf die Versicherungssumme in der Weise begünstigt, daß diese ein Vollrecht dann erwerben soll, wenn der Versicherungsnehmer den Endtermin erlebt.[234]) § 331 BGB ist hier seinem Wortlaut nach nicht anwendbar, da die Leistung des Versprechenden nicht nach dem Tod, sondern zu Lebzeiten des Versprechensempfängers erfolgt. Es scheint jedoch eine analoge Anwendung dieser Bestimmung erforderlich, denn die Art der Begünstigung läßt auf die Parteienabsicht schließen, daß der Dritte, wie im Fall des § 331 BGB mit dem Tod, so hier mit dem Erlebensfall unmittelbar ein Recht erwerben soll. Mit anderen Worten bedeutet dies: Der Rechtserwerb des Dritten vollzieht sich auch hier ohne Durchgang des Rechts durch das Vermögen des Versicherungsnehmers.

b) Bezugsrecht.

John[235]) hält bei der abgekürzten Lebensversicherung eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung für rechtlich unmöglich, d. h. daß z. B. im Erlebensfall der Versicherungsnehmer selbst[236]), im Todesfall jemand anders als unwiderruflich bezugsberechtigt gilt. Für diese

233) so Planck § 331, 1, Zeigner S. 669

234) Dies muß aber deutlich zu erkennen sein; denn im allgemeinen ist anzunehmen, daß der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme im Erlebensfall selbst in Empfang nehmen will. S. Kühlmorgen S. 49 Anm. 2

235) a. a. O. S. 67, 78/79

236) oder eine andere Person.

Ansicht bringt er folgendes Hauptargument vor: Ein sofortiger und totaler Rechtsübergang auf den Begünstigten — das Charakteristikum des Bezugsrechts — kann nicht ermöglicht werden, wenn man „dem Verzicht auf den Widerruf die Bedingung des Vorversterbens hinzufügen wollte."[237]).

Die Ansicht von John findet in der Literatur, soweit diese Frage berührt wird, keinen Anklang.[238]) Es ist nichts vorhanden, was den Charakter eines Bezugsrechtes bei einer derartigen Bedingung beeinträchtigen würde. Es handelt sich hier ja um eine kasuelle Bedingung, die in einem vom Willen der Beteiligten nicht abhängigen Ereignis besteht.[239]) Wohl hat der Bezugsberechtigte hier nicht die gleiche Rechtsstellung wie bei der Lebensversicherung auf den Todesfall. Sein Recht ist, wenn er das Bezugsrecht für den Todesfall des Versicherungsnehmers erhalten hat, durch den Eintritt des Todes aufschiebend bedingt. Wurde er für den Erlebensfall des Versicherungsnehmers mit einem Bezugsrecht begünstigt, dann ist es durch den Tod des Versicherungsnehmers auflösend bedingt. Daraus ergibt sich klar, daß das Bezugsrecht vor Eintritt des Versicherungsfalls nicht denselben Vermögenswert hat wie das Bezugsrecht bei der Lebensversicherung auf den Todesfall. Deshalb ist aber die Begünstigung mit einem Bezugsrecht hier nicht bedeutungslos. Sie ist z. B. dann erforderlich, wenn der Versicherungsnehmer Zugriffe seiner Gläubiger vermeiden will.

Bei der abgekürzten Versicherung sind also immer zwei Teile eines Vertrages zu unterscheiden: Der Vertrag zu eigenen Gunsten und der Vertrag zugunsten eines Dritten.[240]) Um welche Vertragsart es sich handelt, entscheidet erst der Ablauf der Versicherung. Zwar werden Verfügungen über den Anspruch auf die Versicherungssumme bei dieser Versicherungsart selten sein. Es muß jedoch in diesem Fall immer berücksichtigt werden, daß ein Begünstigter vorhanden ist. Der Versicherungsnehmer kann daher seinen Anspruch auf die Versicherungssumme nicht ohne weiteres vollwirksam abtreten oder verpfänden, sondern auch hier ist, um eine sofortige Wirksamkeit der Verfügung zu erreichen, Widerruf der Anwart-

237) siehe Anm. 237.

238) Gegen John: Ehrenzweig II S. 795 Anm. 79, Bürkner LZ 1910 Sp. 843.

239) Heilmann S. 75 kommt zu demselben Ergebnis, folgert aber weiter, daß auch eine Willensbedingung zulässig sein müsse.

240) Es sind auch zwei Verträge zugunsten Dritter möglich.

schaft oder Zustimmung des Bezugsberechtigten nötig. Andernfalls wäre die Verfügung bis zur endgültigen Entscheidung d. i. dem Versicherungsfall in der Schwebe. Daher ist bei diesen Fragen immer von einem Versicherungsvertrag zugunsten eines Dritten auszugehen.[241])

Für die Form und Inhalt der Bezeichnung gilt das bei der Lebensversicherung auf den Todesfall Gesagte. Ebenso sind die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Anfechtung die gleichen.

Die abgekürzte Lebensversicherung verursacht zwar schwierige Rechtslagen. Sie können aber nicht umgangen werden, da die Praxis diese Begünstigungsarten verlangt.

---

241) vgl. Kühlmorgen S. 49.

Schluß.

§ 15. Vergleich des geltenden deutschen Versicherungsrechtes mit dem ausländischen Lebensversicherungsrecht.

Im Laufe der Betrachtung der „Lebensversicherung mit einer Begünstigung" hat sich hauptsächlich ein Mangel in der geltenden Regelung gezeigt: die unterschiedslose Behandlung der Familien- und Fremdbegünstigung. Der Versicherungsnehmer kann nur dann eine Sicherstellung seiner Angehörigen erreichen, wenn er auf die Widerrufsbefugnis verzichtet, sich also seines Verfügungsrechts begibt. Tut er dies nicht, so ist die Anwartschaft immer unter dem Damoklesschwert des Gläubigerzugriffes. Daß den Gläubigern der Zugriff nicht verwehrt ist, erscheint billig, wenn es sich um eine Fremdbegünstigung handelt, unbillig, wenn es eine Familienbegünstigung ist. Wenn jemand seine nahen Angehörigen begünstigt, so verfolgt er damit einen ethischen Zweck. Bei einer Fremdbegünstigung überwiegt meist die Absicht, die Lebensversicherung als Kreditmittel zu verwerten. Nun kann man sich aber der Ansicht nicht verschließen, daß eine schematische Regelung für beide Begünstigungsarten nicht angebracht ist. Vielmehr erfordert die Begünstigung der nahen Angehörigen wegen ihres ethischen und sozialen Momentes einen weit höheren Schutz durch die Rechtsordnung.

Das Schweizer Recht hat dieser Forderung entsprochen. Ein Zugriff der Versicherungsgläubiger bei einer Anwartschaftsbegünstigung ist dann nicht möglich, wenn die Ehefrau oder die Nachkommen begünstigt sind. In diesem Fall wird der Anspruch des Versicherungsnehmers auf die Versicherungssumme der Zwangsvollstreckung entzogen. Diese Personen haben z. B. im Konkurs des Versicherungsnehmers ein Eintrittsrecht[242]), d. h. sie können in die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers eintreten, um ihren Anspruch auf die Versicherungssumme zu erhalten (Art. 79 ff., Art. 81 Schw. VVG).

242) Gierke S. 94 fordert ein Eintrittsrecht auch für das deutsche Lebensversicherungsrecht.

Im englischen und amerikanischen Recht ist ebenfalls eine zweiseitige Regelung vorhanden. Schon 1870/1882 wurde durch die „married womans act" eine Vorzugsstellung für die Familienbegünstigung geschaffen.

Ob die französische Regelung das Richtige trifft, mag dahingestellt bleiben. Hier finden wir einen vollendeten Schutz des Begünstigten. Dies wird dem Interessenausgleich zwischen Begünstigten und den Gläubigern des Versicherungsnehmers bei der Fremdbegünstigung jedenfalls nicht gerecht.[243])

Für die Neuregelung des deutschen Lebensversicherungsrechts muß an einer unterschiedlichen Regelung der beiden Begünstigungen festgehalten werden. Erst dann läßt sich ein Ausgleich für die Interessengegensätze zwischen den Begünstigten und den Gläubigern des Versicherungsnehmers finden.

---

243) Das französische Versicherungsrecht hat dies durch die Anerkennung der höchstpersönlichen Natur des Widerrufsrechts erreicht. art. 64 II. Art. 69 bringt die Tendenz des französischen Rechts unmißverständlich zum Ausdruck: „Le capital assuré au profit d'un beneficiaire déterminé ne peut être reclamé par les créanciers de l'assuré."